



Stadt Waldmohr

Bebauungsplan „Lauersdell“

Fachbeitrag Naturschutz mit integrierter artenschutzrechtlicher Voreinschätzung

Endfassung | Juli 2022



**STADTPLANUNG
LANDSCHAFTSPLANUNG**

Dipl. Ing. Heiner Jakobs
Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert

Freie Stadtplaner PartGmbH

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern
Telefon 0631 / 36158 - 0
Telefax 0631 / 36158 -24
E-Mail buero@bbp-kl.de
Web www.bbp-kl.de

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	5
1.1 Lage und Abgrenzung des Eingriffsbereichs / Teilgeltungsbereich 1	5
1.2 Beschreibung des Vorhabens	6
2. Planerische Vorgaben und Grundlagen	8
2.1 Rechtliche Grundlagen	8
2.2 Regionaler Raumordnungsplan (ROP)	9
2.3 Flächennutzungsplanung (FNP)	9
2.4 Schutzgebiete und -objekte	10
2.5 Biotop	12
2.6 Kultur- oder sonstige Sachgüter sowie archäologische Fundstellen und Bodendenkmäler	15
3. Beschreibung des Zustandes von Natur und Landschaft	16
3.1 Naturräumliche Gliederung	16
3.2 Boden	16
3.3 Wasser	16
3.4 Luft / Klima	16
3.5 Orts- und Landschaftsbild / Erholungsnutzung	17
3.6 Arten und Biotop	17
4. Bewertung des Zustandes von Natur und Landschaft	27
5. Zielvorstellungen für Naturschutz und Landespflege	28
5.1 Zielvorstellungen: Boden	28
5.2 Zielvorstellungen: Wasser	28
5.3 Zielvorstellungen: Luft / Klima	28
5.4 Zielvorstellungen: Orts- und Landschaftsbild / Erholungsnutzung	29
5.5 Zielvorstellungen: Arten- und Biotop	29

6. Darstellung der Auswirkungen des Bebauungsplanes auf Naturhaushalt und Landschaftsbild.....	30
6.1 Eingriffsbilanzierung.....	30
6.2 Eingriffe im Sinne des § 14 BNatSchG	34
6.3 Auswirkungen auf Boden	34
6.4 Auswirkungen auf Wasser.....	34
6.5 Auswirkungen auf Luft / Klima	35
6.6 Auswirkungen auf Orts- und Landschaftsbild / Erholungsnutzung	35
6.7 Auswirkungen auf Arten- und Biotope	35
6.8 Wechselwirkungen.....	36
7. Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung, zum Schutz sowie zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft.....	37
7.1 Landespflegerische / Grünordnerische sowie artenschutzrechtliche Maßnahmen im Geltungsbereich	37
7.2 Landespflegerische / Grünordnerische Maßnahmen in den Teilgeltungsbereichen 2 und 3 (Maßnahme Mex1)	42
8. Eingriffs- / Ausgleichbilanzierung.....	49
9. Zusammenfassende Darstellung.....	51
10. Aufstellungsvermerk.....	52
11. Anhang.....	53
11.1 Pflanzlisten	53
11.2 Zuordnung der Maßnahmen nach öffentlichen und privaten Eingriffen	55
11.3 Hinweise DIN-Vorschriften / technische Regelwerke und Vorschriften	56
11.4 Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden	56

1. Einleitung

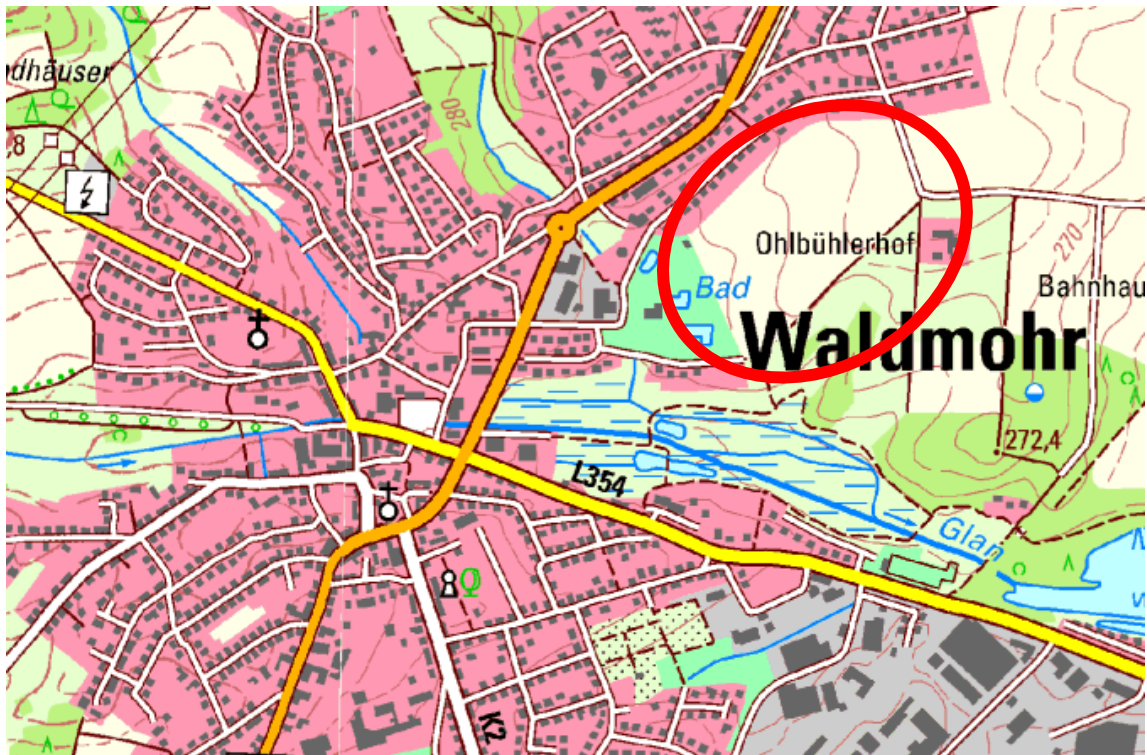
1.1 Lage und Abgrenzung des Eingriffsbereichs / Teilgeltungsbereich 1

Waldmohr ist eine Stadt im Landkreis Kusel und gehört der Verbandsgemeinde Oberes Glantal an.

Der Bebauungsplan besteht aus drei Teilgeltungsbereichen: Einerseits dem eigentlichen Eingriffsbereich (im nachfolgenden als Plangebiet bzw. Teilgeltungsbereich 1 bezeichnet) sowie den erforderlichen Kompensationsflächen (Teilgeltungsbereiche 2 und 3). Nähere Erläuterungen zu den Teilgeltungsbereichen 2 und 3 sind dem Kapitel 7.2 zu entnehmen.

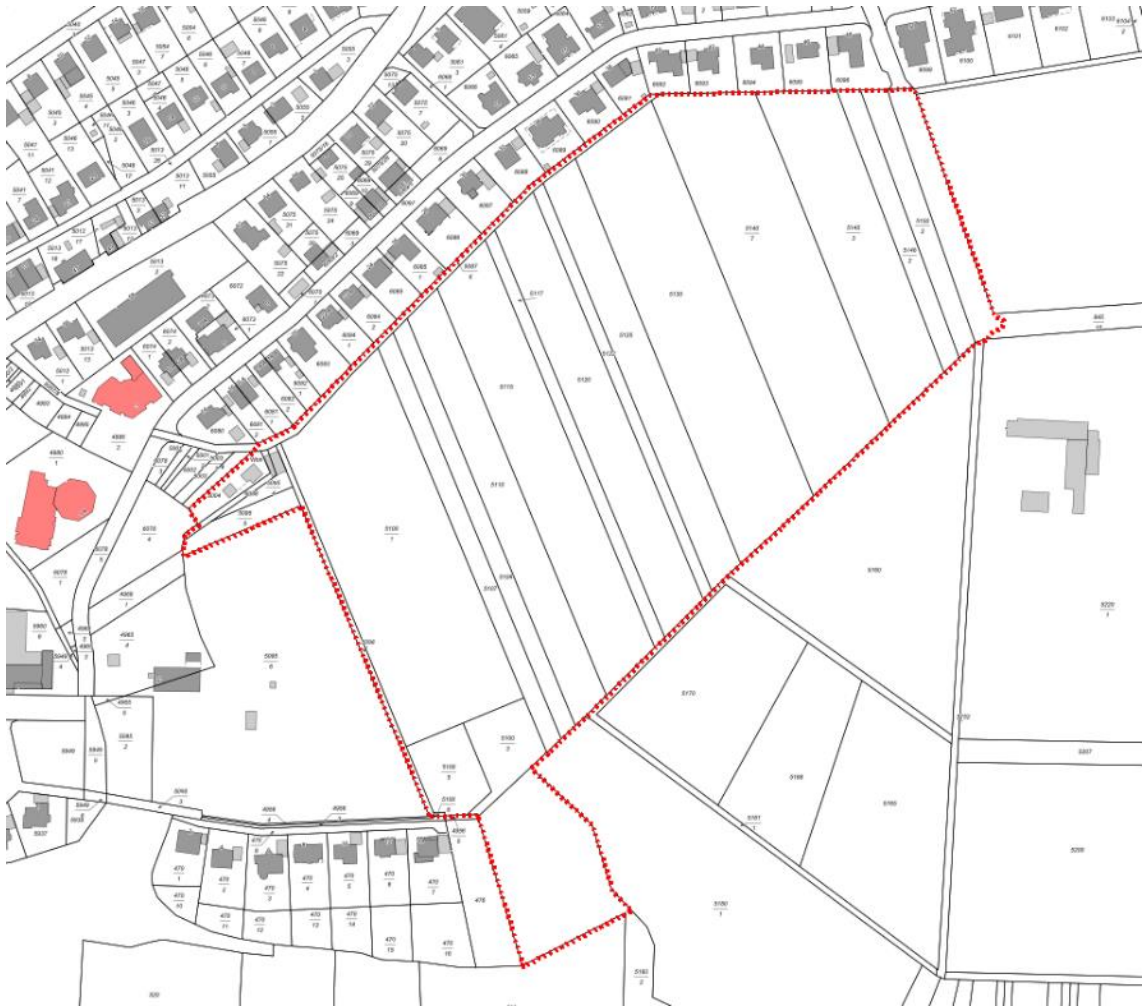
Das Plangebiet liegt am östlichen Ortsrand. Das Schwimmbad grenzt westlich / südwestlich an das Plangebiet an.

Der ungefähre Standort des Plangebietes ist aus dem nachfolgend abgedruckten Lageplan ersichtlich.



Ungefähre Lage des Plangebietes (rot gekennzeichnet) zur Ortslage von Waldmohr (Quelle: LANIS RLP 12/2020)

Der Teilungsbereich 1 hat eine Größe von etwa 9,8 ha und wird wie folgt abgegrenzt:



Teilungsbereich 1 des Bebauungsplanes „Lauersdell“ (rot gekennzeichnet) (Quelle: BBP 03/2022)

Folgende Flurstücke der Flur 0 in der Gemarkung Waldmohr (Gemarkungsnummer 4833) sind vollständig oder teilweise (teilw.) von der Planung betroffen:

5088	5100/3	5108	5120	5140/7
5095/4	5100/5	5110	5122	5145/3
5095/5	5100/6	5115	5125	5148/2
5098	5107	5117	5130	5150/2
845/15 (teilw.)	4956/3 (teilw.)	5087/6 (teilw.)	5180/2 (teilw.)	

1.2 Beschreibung des Vorhabens

Das Plangebiet liegt am östlichen Ortsrand der Stadt Waldmohr. Im Norden grenzt es an bereits vorhandene Wohnbebauung an. Westlich des Gebietes grenzt ein Schwimmbad an. Es handelt sich um eine überwiegend landwirtschaftlich genutzte Freifläche. Geplant ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebiets (WA), das von großen Grünflächen durchzogen und eingefasst ist.

Das Flurstück 5180/2 der Flur 0 in der Gemarkung Waldmohr im südwestlichen Bereich des Plangebiets ist bereits Teil des Bebauungsplans „Erholungsgebiet Bruchwiesen“ aus dem Jahr 1998: Es bestehen für den in Rede stehenden Bereich somit bereits

Ausweisungen von Flächen nach § 9 (1) Nr. 20 BauGB (**M1**) sowie von Flächen für Fußgänger (siehe nachfolgende Abbildung).

Die Maßnahme M1 sieht dabei folgendes vor:

Auf den in der Planzeichnung mit M1 gekennzeichneten Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB sind Hecken und Einzelbäume gemäß Artenliste des landespflegerischen Planungsbeitrages (siehe Anlage) wie folgt zu pflanzen und zu unterhalten: In einem mindestens 3 m breiten Streifen 1 Pflanze in 2xv Qualität pro Quadratmeter, bei breiteren Streifen sonst Gruppen und lockere Pflanzungen mit 1 Pflanze pro 2 Quadratmeter. Die übrigen Flächen sind durch maximal 1 mal jährliche Mahd im Spätsommer (August, September) als extensives Grünland zu pflegen und zu entwickeln. Das Mähgut ist abzutransportieren.

Der Bereich befindet sich zudem innerhalb eines Wasserschutzgebietes der Zone III (Kennzeichnung „W“ siehe nachfolgende Abbildung).



Ausschnitt aus dem Bebauungsplan „Erholungsgebiet Bruchwiesen“ aus dem Jahr 1998 mit Überlagerung der geplanten Geltungsbereichserweiterung des Bebauungsplans „Lauersdell“ (rot gekennzeichnet) (Quelle: Stadt Waldmohr)

Weiterhin wurden bezüglich der Fußwege Hinweise in die Planung aufgenommen, die nachfolgend kurz zusammengefasst werden:

„Die Fußwege im Plangebiet sollen mit einer wassergebundenen Decke oder in vergleichbarer Weise befestigt werden. Die Wege können [...] in maximal 2 m Breite (zuzüglich beiderseitiger unbefestigter Bankette mit insgesamt 1m Breite) hergestellt werden. [...]“

Bezüglich der Überlagerung gilt, dass der rechtsverbindliche Bebauungsplan „Erholungsgebiet Bruchwiesen“ im Bereich, der von dem Bebauungsplan „Lauersdell“ überlagert wird, durch diesen ersetzt bzw. abgelöst wird.

2. Planerische Vorgaben und Grundlagen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Mit der hier vorliegenden Planung sind Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verbunden.

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Nach § 15 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.

Weiter sind die Ergänzungen aus § 7 LNatSchG RLP „Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ zu berücksichtigen, die die Anforderungen bezüglich Art und Lage der Ersatzmaßnahmen näher beschreiben.

Nach § 15 (2) BNatSchG ist der Verursacher (der Eingriffe) verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild neu gestaltet ist.

Im Verfahren zur Eingriffsregelung nach § 17 (4) BNatSchG, ergänzt durch § 9 (3) LNatSchG RLP sind vom Verursacher ausreichende Angaben nach Art und Umfang zur Beurteilung des Eingriffs (Fachplan oder landschaftspflegerischer Begleitplan) zu machen.

Das Verhältnis zum Baurecht klärt der § 18 BNatSchG. Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des BauGB Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (§ 1a BNatSchG ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz) zu entscheiden.

Die Darstellung der Auswirkungen erfolgt nach § 2a Baugesetzbuch im Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung.

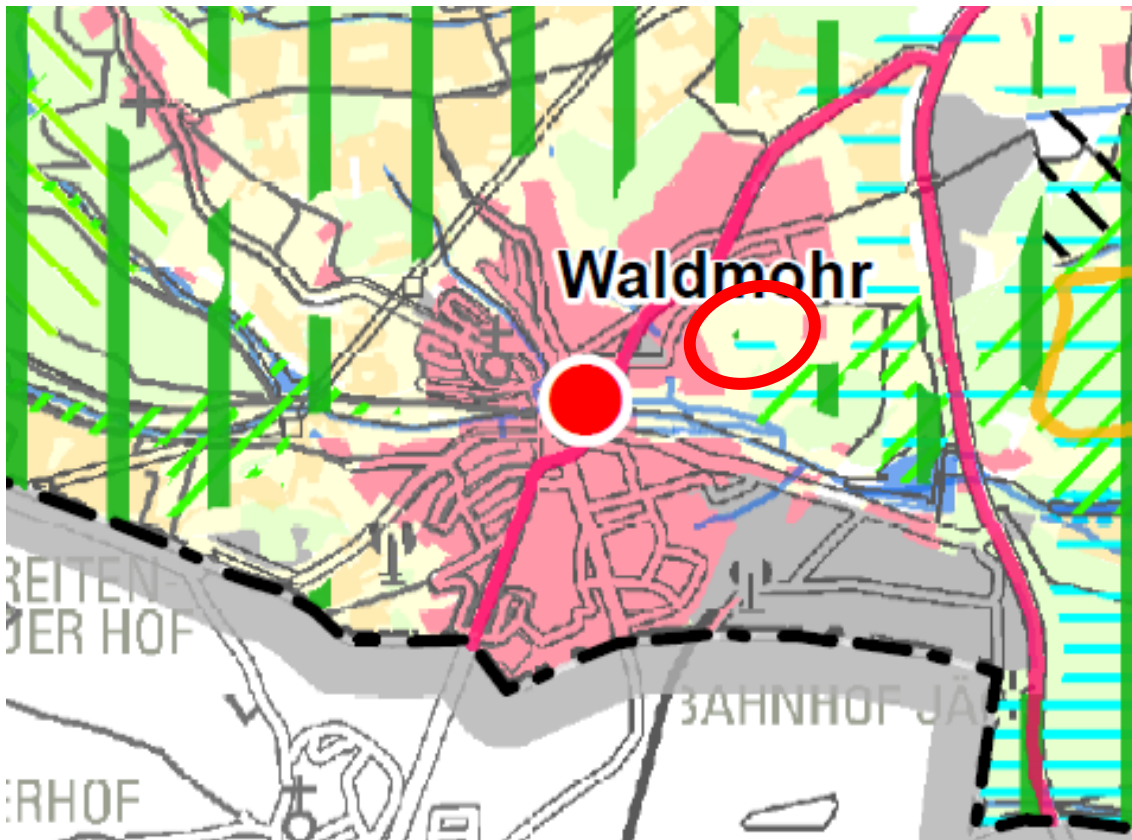
Die mögliche Betroffenheit von Belangen des Artenschutzes (insbesondere der §§ 39 und 44 BNatSchG in Verbindung mit den einschlägigen Richtlinien der EU) sowie Schutzvorschriften des § 30 BNatSchG (geschützte Biotop), ergänzt durch § 15 LNatSchG RLP, wird im vorliegenden Fachbeitrag Naturschutz mit betrachtet. Gegebenenfalls werden hieraus eigenständige Verfahrensschritte (beispielsweise Befreiung vom Verbot des Eingriffs in geschützte Lebensräume) zu stellen.

2.2 Regionaler Raumordnungsplan (ROP)

Der Regionale Raumordnungsplan der Planungsgemeinschaft Westpfalz weist das Plangebiet als „Sonstige Freifläche“ aus.

Das Plangebiet liegt innerhalb eines „Vorbehaltsgebiets für die Sicherung des Grundwassers“. Bei Vorbehaltsgebieten handelt es sich um Bereiche, welche grundsätzlich der Abwägung zuträglich sind.

Waldmohr stellt ein Grundzentrum i. S. d. Zentralen Orte mit großräumiger Verbindung im Straßennetz dar.



Darstellung des Plangebietes (rot gekennzeichnet) im Regionalen Raumordnungsplan der Planungsgemeinschaft Westpfalz (Quelle: Auszug aus dem Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz, Stand 2018)

2.3 Flächennutzungsplanung (FNP)

Der derzeit gültige Flächennutzungsplan der Alt-Verbandsgemeinde Waldmohr (Stand Dezember 2016) stellt das Plangebiet überwiegend als einen Bereich mit geplanter Flächenausweisung für Wohngebiet dar (siehe nachfolgende Abbildung). Darüber hinaus findet sich im östlichen Randbereich ein Streifen, der als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt ist. Nach Aussage der Unteren Landesplanungsbehörde wird die gesamte Fläche als geplante Wohnbaufläche betrachtet. Der vorliegende Bebauungsplan wird somit gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus den Vorgaben des Flächennutzungsplanes entwickelt.

Innerhalb des Bereichs verlaufen eine oberirdische elektrische Hauptversorgungsleitung sowie eine unterirdische Wasserleitung, die bei der Planung zu berücksichtigen sind.

Der südwestliche Bereich des Plangebiets (Flurstück 5180/2 teilweise) liegt im Trinkwasserschutzgebiet mit Rechtsverordnung (RVO) „Waldmohr, Tiefbrunnen Öhlbühl“, Schutzzone III (Nr. 400152295).

Das Flurstück ist Teil des Bebauungsplans „Bruchwiesen“ aus dem Jahr 1998, weshalb für diesen Bereich die Ausweisung eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung Erholung besteht. Im Rahmen des Bebauungsplanes wurde der Bereich als Fläche nach § 9 (1) Nr. 20 BauGB ausgewiesen.

Das Flurstück soll nun Bestandteil des Entwässerungskonzeptes des Baugebietes Lauersdell sein. Da jedoch die Festsetzungen des Bebauungsplans „Bruchwiesen“ mit den Anforderungen des Entwässerungskonzeptes nicht kompatibel sind, erfolgt die Aufnahme in den hier in Rede stehenden Geltungsbereich und eine Neuausweisung als Grünfläche mit Anpassung / Ergänzung der Maßnahmen nach § 9 (1) Nr. 20 BauGB.

Die beabsichtigte Erholungsfunktion des gesamten Areals "Bruchwiesen" werden durch die Integration in das Entwässerungskonzept nicht gestört, da es sich in erster Linie um infrastrukturelle Maßnahmen unterhalb der Erdoberfläche handelt.



Darstellung des Plangebietes (schwarz gekennzeichnet) im Flächennutzungsplan der Alt-Verbandsgemeinde Waldmohr (Quelle: FNP VG Waldmohr, Stand 12/2016)

2.4 Schutzgebiete und -objekte

2.4.1 Internationale Schutzgebiete

Für das Plangebiet und dessen Umgebung sind **keine**

- Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete, VSG-Gebiete) oder
- Gebiete der Ramsar-Konvention

ausgewiesen (Quelle: LANIS RLP).

2.4.2 Nationale Schutzgebiete und -objekte gemäß §§ 23-29 BNatSchG

Für das Plangebiet und dessen Umgebung sind **keine**

- Naturschutzgebiete (NSG) nach § 23 BNatSchG,
- Nationalparke, Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG,
- Biosphärenreservate nach § 25 BNatSchG,
- Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG,
- Naturparke nach § 27 BNatSchG,
- Naturdenkmäler (ND) nach § 28 BNatSchG sowie
- Geschützte Landschaftsbestandteile (LB) nach § 29 BNatSchG

ausgewiesen (Quelle: LANIS RLP).

Die Ortsgemeinde Waldmohr liegt zur Hälfte im Landschaftsschutzgebiet „Höcherberg-Westrich“ (07-LSG-7336-010) mit dem **Schutzzweck:**

„Erhaltung der Eigenart, der Schönheit und des Erholungswertes der Landschaft, welche durch die Abwechslung von bewaldeten Gebieten, Brachflächen; Wiesentälern und noch landwirtschaftlich genutzten Flächen besonders geprägt ist, sowie die Verhinderung von Beeinträchtigungen des Landschaftshaushaltes.“ (Auszug aus der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Höcherberg-Westrich“ vom 28. September 1977)

Aus nachfolgender Abbildung wird ersichtlich, dass das Plangebiet in ausreichender Entfernung zum Landschaftsschutzgebiet „Höcherberg-Westrich“ liegt.

Zudem sind nach §1 (2) der Verordnung *„Die Flächen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes im Sinne des §30 des Bundesbaugesetz und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 des Bundesbaugesetzes nicht Bestandteile des Landschaftsschutzgebietes.“*



Lage des Plangebietes (rot gekennzeichnet) zum Landschaftsschutzgebiet (grün gekennzeichnet) (Quelle: BBP 03/2022, Stand Luftbild 09/2020)

2.4.3 Wasserrechtliche Schutzgebiete

Für das Plangebiet sind **keine**

- festgesetzten Überschwemmungsgebiete (ÜSG) und hochwassergefährdete Gebiete (HQExtrem),
- Mineralwasserschutzgebiete sowie
- Heilquellenschutzgebiete

ausgewiesen (Quelle: Geoportal Wasser RLP).

Allerdings befindet sich der südwestliche Teilbereich des Plangebiets innerhalb des Trinkwasserschutzgebiets mit Rechtsverordnung (RVO) „Waldmohr, Tiefbrunnen Öhlbühl“, Schutzzone III (Nr. 400152295) (siehe nachfolgende Abbildung).

Es gilt der Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder nur schwer abbaubaren chemischen oder radioaktiven Verunreinigungen.

In Abstimmung mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd sieht die Entwässerungsplanung die Ableitung des unverschmutzten Niederschlagswassers über eine Rohrleitung bis hinter die Grenze des Wasserschutzgebiets vor, um eine Versickerung innerhalb des Schutzgebiets zu vermeiden.



Lage des Plangebietes (schwarz gekennzeichnet) zum nächstgelegenen Trinkwasserschutzgebiet (Quelle: Geoportal Wasser RLP 01/2021)

2.5 Biotop

2.5.1 Biotopkataster Rheinland-Pfalz

Für das Plangebiet und dessen unmittelbare Umgebung sind **keine**

- Gesetzlich geschützten Biotop nach § 30 BNatSchG sowie nach § 15 LNatSchG,
- Schutzwürdigen Biotop (BK) sowie
- FFH-Lebensraumtypen

ausgewiesen (Quelle: LANIS RLP).

Südlich des Planungsgebietes liegen mehrere gesetzlich geschützte Biotop (§ 30 BNatSchG) sowie der Biotopkomplex „Glanau und Verlandungszone des Motschmühlenweihers O Waldmohr“ (BK-6610-0018-2009) (siehe nachfolgende Abbildungen).

Durch das Planvorhaben sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Biotope zu erwarten.



Lage des Plangebiets (weiß gekennzeichnet) zu den nächstgelegenen gesetzlich geschützten Biotopen (rot gekennzeichnet) (Quelle: BBP 03/2022, Stand Luftbild 09/2020)



Lage des Plangebiets (rot gekennzeichnet) zu den nächstgelegenen schutzwürdigen Biotopkomplexen (Quelle: BBP 03/2022)

2.5.2 Biotopverbund Rheinland-Pfalz

Zum Schutz der Biodiversität wird in Rheinland-Pfalz ein Netz verbundener Biotope entwickelt, welches die Tier- und Pflanzenwelt, ihre Populationen, einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sichert sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen dient.

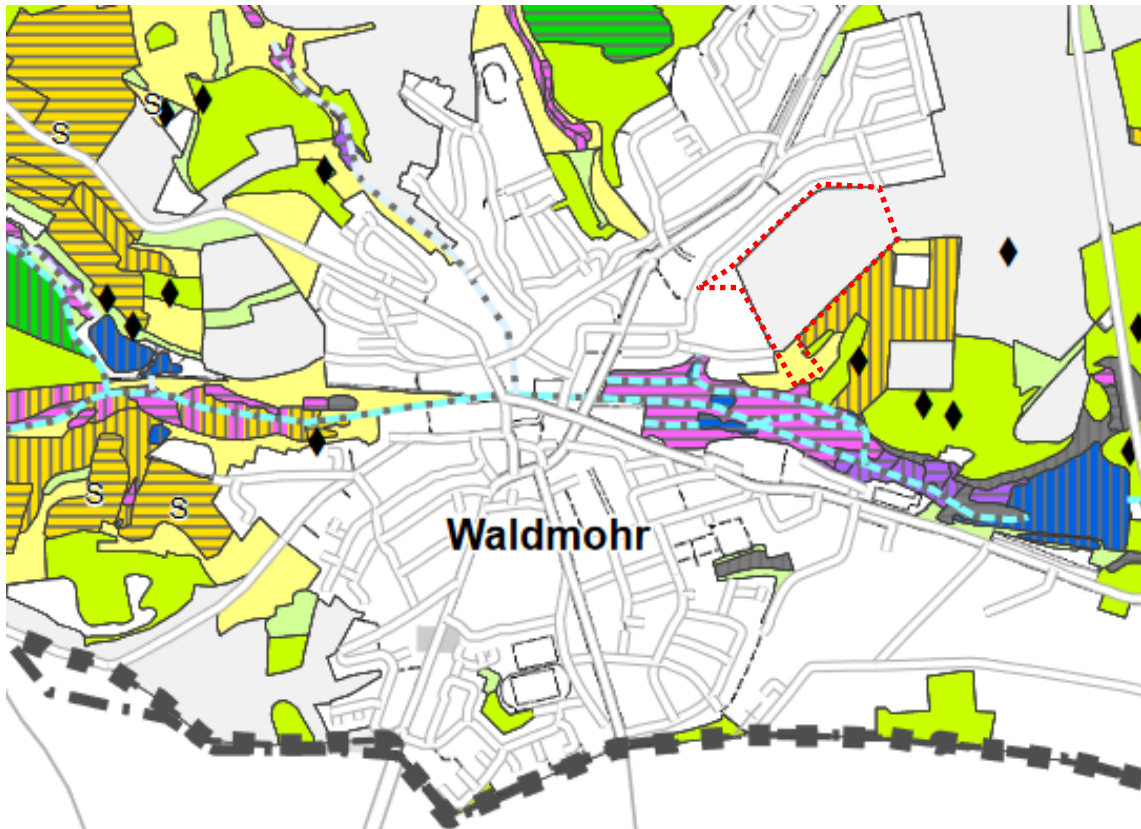
Flächen des landesweiten Biotopverbunds sind im Plangebiet und seiner unmittelbaren Umgebung **nicht** zu finden.

2.5.3 Planung vernetzter Biotopsysteme (VBS)

Die Planung vernetzter Biotopsysteme (VBS) stellt die regionalen und überregionalen Ziele des Arten- und Biotopschutzes landesweit und flächendeckend dar. Die funktionalen Aspekte der Vernetzung werden dabei besonders berücksichtigt.

Die Planung vernetzter Biotopsysteme sieht eine biotoptypenverträgliche Nutzung von Ackerflächen sowie von Wiesen und Weiden mittlerer Standorte vor (siehe nachfolgende Abbildung).

Aus landespflegerischer Sicht ist der Verlust einer Ackerfläche mit mittlerem bis geringem Ertragspotentials als nicht erheblich zu werten. Ganz im Gegenteil führen die im Rahmen der Bauleitplanung festgesetzten, umfangreichen landespflegerischen und grünordnerischen Maßnahmen im Gebiet zu einer besseren Vernetzung von Biotopen. Der Bereich, in dem eine biotoptypenverträgliche Nutzung von Wiesen und Weiden mittlerer Standorte vorgesehen ist, ist Teil des Entwässerungskonzepts des Baugebiets. Hier sind überwiegend kurzfristige Bodeneingriffe zu erwarten. Langfristig bleibt die Fläche als Grünland mit Gehölzbeständen erhalten.



Lage des Plangebietes (rot gekennzeichnet) in der Karte der Planung vernetzter Biotopsysteme (Quelle: VBS 01/2021)

2.6 Kultur- oder sonstige Sachgüter sowie archäologische Fundstellen und Bodendenkmäler

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich **keine** Kulturdenkmäler oder kulturhistorisch interessanten Baulichkeiten (Quelle: GDKE RLP). Über archäologische Fundstellen oder Bodendenkmäler ist ebenfalls nichts bekannt. Sollten dennoch während der Bauphase Funde zu Tage treten, so besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Meldung an die zuständige Behörde.

Auch Kleindenkmäler wie Grenzsteine sind zu berücksichtigen und dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

Im Untersuchungsraum befinden sich **keine** kultur- und naturhistorisch bedeutsame Böden (Geoportal Boden RLP).

Durch das Plangebiet verlaufen eine oberirdische elektrische Hauptversorgungsleitung sowie eine unterirdische Wasserversorgungsleitung, die bei der Planung zu berücksichtigen sind.

3. Beschreibung des Zustandes von Natur und Landschaft

3.1 Naturräumliche Gliederung

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Landschaftsraumes „Nordrand der Westpfälzer Moorniederung“ (192.3) als Teil der „Kaiserslauterer Senke“ (192) innerhalb der Großlandschaft „Saar-Nahe-Bergland“ (19) (Quelle: LANIS RLP).

Der Landschaftsraum ist geprägt durch eine Offenland betonte Mosaiklandschaft mit sandigen, nur schwach lehmigen Böden, die wenig nährstoffreich sind. Die Großlandschaft umfasst zu etwa gleichen Anteilen rheinland-pfälzisches und saarländisches Gebiet, wobei der rheinlandpfälzische Teil ein vielgestaltiges Berg- und Hügel land mit einem Mosaik von Wald und Offenland darstellt.

3.2 Boden

Das Gelände fällt von Osten (278,75 m ü. NN) nach Westen (262,5 m ü. NN) hin ab (Quelle: LANIS RLP).

Der geologische Untergrund im Untersuchungsraum ist geprägt durch den unteren Buntsandstein der Pfalz (Rehberg- und Schlossberg-Schichten).

Das Plangebiet liegt innerhalb einer Bodengroßlandschaft mit hohem Anteil an Sand-, Schluff- und Tonsteinen, häufig im Wechsel mit Löss.

Es handelt sich um Standorte mit geringem Wasserspeichervermögen und mit schlechtem bis mittlerem natürlichem Basenhaushalt.

Das Radonpotential ist niedrig bis mäßig (<40 kBq/m³).

Im Plangebiet findet sich vorwiegend Sand (S) und anlehmiger Sand (SI) als Bodenart, vereinzelt findet sich stark lehmiger Sand (SL) und lehmiger Sand (IS).

Das Ertragspotential wird als zum Teil mittel und zum Teil gering angegeben.

Im Plangebiet finden sich **keine** natur- und kulturhistorisch bedeutsamen Böden.

(Quelle: Geoportal Boden RLP)

3.3 Wasser

Im Plangebiet liegt die Grundwasserlandschaft „Buntsandstein“.

Die Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung ist als ungünstig und die bei 103 bis 197 mm/a liegende Grundwasserneubildungsrate als mittel einzustufen.

Oberirdische Gewässer sind im Plangebiet und seiner direkten Umgebung nicht vorhanden. (Quelle: Geoportal Wasser RLP)

3.4 Luft / Klima

Regionalklimatisch betrachtet liegt das Plangebiet **nicht innerhalb** eines klimatischen Wirkraums, was eine hohe Durchlüftung sowie eine geringe thermische Belastung in den Sommermonaten indizieren würde (Quelle: LANIS RLP).

Lokalklimatisch stellt sich der überwiegende Teil des Plangebiets als unversiegelte und kaltluftproduzierende sowie als aufgrund der topographischen Gegebenheiten siedlungsklimatisch wirksame Freifläche dar.

Relevante Frischluftproduzenten (große zusammenhängende Waldgebiete) sind im Plangebiet selbst nicht vorhanden, finden sich jedoch südöstlich des Plangebiets. Gleichwohl finden sich vor allem in den Randbereichen Gehölzstrukturen.

3.5 Orts- und Landschaftsbild / Erholungsnutzung

Der Großteil des Plangebietes ist geprägt von landwirtschaftlicher Nutzung ohne strukturierende Elemente.

Gehölzstrukturen, teils hohen Alters, die das Ortsbild beleben, finden sich vor allem in den Randbereich des Plangebietes.

Hinsichtlich der Erholungsfunktion kann dem Großteil des Gebiets keine regional relevante Bedeutung zugeschrieben werden, da es keinerlei erholungsrelevante Strukturen wie ausgewiesene Wanderwege, Aussichtspunkte oder markante Plätze gibt. Allerdings ist der südwestliche Bereich des Plangebietes Teil des Erholungsgebietes Bruchwiesen mit Rundwanderwegen und Anschluss an den Glan-Blies-Radweg (Quelle: Stadt Waldmohr). Lokal übernehmen die vorhandenen Wirtschafts- / Feld- / Waldwege und Trampelpfade eine Funktion für Anwohner / Spaziergänger aus dem direkten Umfeld. Zudem grenzt ein Schwimmbad südwestlich an das Plangebiet an.

3.6 Arten und Biotope

3.6.1 Heutige potentielle natürliche Vegetation

Die Heutige potentielle natürliche Vegetation (HpnV) gibt an, wie unsere heimische Landschaft heute aussähe, wenn wir keinerlei Einfluss auf die natürliche Vegetationsentwicklung nähmen. Die HpnV ist abhängig von den Standortbedingungen und gibt wichtige Hinweise zur Formulierung der landespflegerischen Zielvorstellungen.

Als heutige potentielle natürliche Vegetation würde sich größtenteils ein Hainsimsen-Buchenwald u.a. (BA) mit geringer Basenstufe einstellen (Quelle: HpnV). Im südwestlichen Randbereich würde sich ein hinsichtlich Bodenfeuchte sehr frischer Hainsimsen-Buchenwald einstellen.

3.6.2 Biotoptypen / Realnutzung

Der Bestand wurde im Rahmen einer Kartierung vor Ort (01/2021) sowie durch weitere Begehungen in den Frühjahren 2021 / 2022 und durch Luftbilder erfasst.



Luftbild für den Bereich des Plangebietes (rot gekennzeichnet) (Quelle: BBP 03/2022, Stand Luftbild 09/2020)

Das Plangebiet stellt sich als überwiegend landwirtschaftlich genutzte, ausgeräumte Freifläche dar: Der Großteil wird als Ackerfläche genutzt, im östlichen Bereich finden sich jedoch auch Grünlandflächen, die zumindest vereinzelt Magerkeitszeiger aufweist.

Da zum Zeitpunkt der ersten Begehung im Januar 2021 keine abschließende Bewertung des Grünlandes durchgeführt werden konnte, wurden weitere Begehung im Frühjahr 2021 durchgeführt. Nähere Aussagen hierzu sind dem Kapitel 3.6.3 zu entnehmen.

Der östliche Randbereich fungiert als Pferdekoppel mit Stallung. Im nordwestlichen Bereich findet sich die Entsäuerungsanlage Waldmohr. Gehölzstrukturen finden sich lediglich in den Randbereichen des Plangebietes.

Das südwestliche Flurstück 5180/2 ist Teil des Bebauungsplans „Erholungsgebiet Bruchwiesen“ aus dem Jahr 1998: Es bestehen somit bereits Ausweisungen von Flächen nach § 9 (1) Nr. 20 BauGB (M1) sowie von Flächen für Fußgänger. Tatsächlich

stellt sich das Flurstück als größtenteils unversiegelte Grünlandfläche mit Gehölzbeständen dar.

Die genaue Bilanzierung des Bestands sowie die Ermittlung der Versiegelung im Bestand sind den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen.

Flächenbilanz „Bestand“

Bestand	Fläche [m²]	Flächenanteil [%]
Bestand gemäß BP "Bruchwiesen"	5.028	5,13
▪ M1	4.396	4,49
▪ Fußwege	632	0,64
Acker	75.074	76,60
Grünland	11.151	11,38
▪ Artenreiches Grünland	6.871	7,01
▪ Pferdeweide mit Einzelgehölzen	2.407	2,46
▪ sonstige Grünstreifen (Ackerrand, Wegesrand)	1.873	1,91
Gehölze	2.027	2,07
▪ Gehölzstreifen Nordostgrenze	615	0,63
▪ Grünfläche mit Einzelgehölzen Schwimmbad	762	0,78
▪ Gehölzstreifen Westgrenze	650	0,66
Entsäuerungsanlage	1.275	1,30
▪ Gebäude	260	0,27
▪ Hofplatz mit hohem Versiegelungsgrad	470	0,48
▪ unversiegelte Grün-/Gehölzfläche	545	0,56
Wege	1.970	2,01
▪ Wirtschaftsweg Ostgrenze	642	0,66
▪ Wirtschaftsweg Südgrenze	1.061	1,08
▪ Wirtschaftsweg Südwest	196	0,20
▪ Zuwegung Entsäuerungsanlage	71	0,07
Reitanlage	1.481	1,51
▪ Freifläche um Stallung mit Einzelgehölzen, Hecken, Ziergehölzen	341	0,35
▪ Stallung mit Zuwegung	445	0,45
▪ Pferdeplatz (gepflastert)	274	0,28
▪ Pferdeplatz (stark verdichtet)	421	0,43
Geltungsbereich gesamt	98.006	100,00

Versiegelung im Bestand

Versiegelung im Bestand	Fläche [m²]	Versiegelungsgrad [%]	Versiegelung [m²]
Entsäuerungsanlage	730		730
▪ Gebäude	260	100	260
▪ Hofplatz mit hohem Versiegelungsgrad	470	100	470
Wege	1.970		1.970
▪ Wirtschaftsweg Ostgrenze	642	100	642
▪ Wirtschaftsweg Südgrenze	1.061	100	1.061
▪ Wirtschaftsweg Südwest	196	100	196
▪ Zuwegung Entsäuerungsanlage	71	100	71
Reitanlage	1.140		793

Versiegelung im Bestand	Fläche [m ²]	Versiegelungs- grad [%]	Versiegelung [m ²]
▪ Stallung mit Zuwegung	445	100	445
▪ Pferdeplatz (gepflastert)	274	50	137
▪ Pferdeplatz (stark verdichtet)	421	50	211
	3.840		3.493

3.6.3 Flora / Fauna

Bei der nachfolgenden **artenschutzrechtlichen Einschätzung** wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können.

Sofern artenschutzrechtliche Konflikte nicht auszuschließen sind, wird eine vertiefende Prüfung der Auslösung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG (Zugriffsverbote) erforderlich.

Als im Rahmen einer vertiefenden Prüfung zu beurteilende („planungsrelevante“) Arten gelten die **gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG** besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten des **Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH)** und der **Europäischen Vogelschutzrichtlinie (VSR)**.

Zu den planungsrelevanten Arten gehören somit Vertreter aus den Artengruppen Farn- und Blütenpflanzen, Amphibien, Fische/Rundmäuler, Käfer, Libellen, Reptilien, Säugetiere, Schmetterlinge und Weichtiere (Muscheln / Schnecken) sowie alle europäischen Vogelarten.

Aus diesem Grund liegt auch im Zuge der Ersteinschätzung das Hauptaugenmerk auf den oben genannten Arten (FFH-Anhang-IV / europäische Vogelarten).

Die **Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG** lauten wie folgt:

Es ist verboten,

1. ...wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. ...wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. ...Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. ...wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Nach **§ 44 (5) BNatSchG** ergeben sich u. a. bei der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben die folgenden **Sonderregelungen**:

Ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 [liegt] **nicht** vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant

erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 [liegt] **nicht** vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 [liegt] **nicht** vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Einschätzung zu dem hier in Rede stehenden Bebauungsplan wurden neben den vorhandenen Biotopstrukturen und Beobachtungen während der Bestandsaufnahme auch verfügbare Informationen aus den Fachinformationssystemen (**ArtenAnalyse**¹, **LANIS RLP**², **Artdatenportal**³) für den Bereich des Plangebietes berücksichtigt.

Flora

In den einschlägigen Fachinformationssystemen werden für den abgefragten Bereich keine planungsrelevanten Arten gelistet.

Während der Begehung konnten keine planungsrelevanten Arten kartiert werden.

Aufgrund der überwiegend landwirtschaftlichen Nutzung des Plangebietes sind keine planungsrelevanten Arten sowie Auswirkungen auf diese zu erwarten.

Da zum Zeitpunkt der ersten Begehung im Januar 2021 keine abschließende Bewertung des Grünlandes durchgeführt werden konnte, wurden weitere Begehung im Frühjahr 2021 durchgeführt.

Hierbei konnten auf den Grünlandflächen vereinzelt **Magerkeitszeiger** wie Gewöhnliches Ferkelkraut, Kleines Habichtskraut und Kleiner Sauerampfer sowie **Kennarten der nach § 15 LNatSchG geschützten Wiesen** (z.B. Wiesen-Labkraut, Fuchsschwanzgras) kartiert werden.

Dominant zeigten sich aber vor allem **Störzeiger** wie Gewöhnlicher Löwenzahn, Rainfarn und Goldrute.

Weitere kartierte Arten sind u.a. Wiesen-Kerbel, Spitzwegerich, Schafgarbe, Sand- sowie Knäueliges Hornkraut, Jakobs-Greiskraut, Scharfer Hahnenfuß, Gold-Kälberkropf, Futterwicke, Gewöhnlicher Reiherschnabel, Gewöhnliches Barbarakraut, gekielter Feldsalat sowie Purpurrote Taubnessel.

¹ im 500 m Radius um das Plangebiet

² im 2 km x 2 km Rasterzellen (Rasterzellen 3785472, 3785470, 3805472, 3805470)

³ für die Bereiche der TK 5 (Nr. 3785472, 3785470, 3805472, 3805470)

Es handelt sich um extensiv genutztes, stellenweise artenreiches Grünland. Die Kartierkriterien werden jedoch weder für gesetzlich geschützte Magerwiesen, noch für Magerweiden erfüllt.

Fauna

Artengruppe Amphibien

In den einschlägigen Fachinformationssystemen sind folgende planungsrelevante Arten für den abgefragten Bereich gelistet:

Artname [wissenschaftlich]	Artname [deutsch]
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch

„Die **Geburtshelferkröte** besiedelt bevorzugt offene oder kaum bewachsene Bereiche in sonnig-warmer Lage und direkter Nachbarschaft zu den Larvengewässern“ (Quelle: BfN).

Die ursprünglichen Lebensräume der **Kreuzkröte** sind die in Folge von Hochwässern einer ständigen Veränderung unterworfenen Auen natürlicher oder naturnaher Flüsse. Ihre Lebensstätten sind geprägt durch das völlige oder weitgehende Fehlen von Pflanzenbewuchs und durch das Vorhandensein flacher, meist nur zeitweise wasserführender Kleingewässer.

Der **kleine Wasserfrosch** bevorzugt während der Fortpflanzungszeit moorige und sumpfige Wiesen- und Waldweiher als Lebensstätten. Außerhalb der Fortpflanzungszeit hält er sich auf den Wiesen und Weiden und in den Wäldern, welche die Laichgewässer umgeben, auf.

(Quelle: BfN)

Im Plangebiet selbst finden sich keine geeigneten Habitatstrukturen (Laichgewässer, Überwinterungsmöglichkeiten), so dass keine erheblichen Auswirkungen auf die Artengruppe Amphibien zu erwarten sind.

Artengruppe Fische / Rundmäuler

In den einschlägigen Fachinformationssystemen werden für den abgefragten Bereich keine planungsrelevanten Arten gelistet.

Aufgrund fehlender Gewässerbiotope im Eingriffsbereich sind keine Vorkommen von Vertretern der Artengruppe Fische / Rundmäuler sowie Auswirkungen auf diese zu erwarten.

Artengruppe Käfer

In den einschlägigen Fachinformationssystemen werden für den Bereich des Plangebietes keine planungsrelevanten Arten gelistet.

Die planungsrelevanten Käfer-Arten des FFH-Anhang-IV bewohnen vornehmlich morsches Totholz bzw. sind Schwimmkäfer. Aufgrund fehlender Gewässerbiotope sowie Totholz im Eingriffsbereich ist kein Vorkommen von planungsrelevanten Arten zu erwarten.

Ein Vorkommen v. a. häufiger Arten ist aufgrund der Biotopstrukturen im Plangebiet sowie dessen Umgebung anzunehmen, wobei der Großteil des Eingriffsbereichs durch

die dort vorherrschende landwirtschaftliche Nutzung eine deutlich untergeordnete Rolle spielt.

Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Artengruppe zu erwarten.

Artengruppe Libellen

In den einschlägigen Fachinformationssystemen werden für den Bereich des Plangebietes keine planungsrelevanten Arten gelistet.

Aufgrund fehlender Gewässerbiotope im Plangebiet sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Artengruppe zu erwarten.

Artengruppe Reptilien

In den einschlägigen Fachinformationssystemen sind folgende planungsrelevante Arten für den abgefragten Bereich gelistet:

Artnamen [wissenschaftlich]	Artnamen [deutsch]
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse

Die gelisteten Arten besiedeln trocken-warme, kleinräumig gegliederte Lebensräume, die sowohl offene, oft steinige Elemente (Felsen, Steinhaufen/-mauern), liegendes Totholz als auch niedrigen Bewuchs im Wechsel mit Rohbodenflächen, aber auch wenig genutzte Wiesen und Weiden, Gebüsche oder lichten Wald aufweisen. (Quelle: BfN)

Im Plangebiet selbst finden sich keine geeigneten Habitatrequisiten, die auf ein Vorkommen der o.g. Arten schließen lassen.

Erhebliche Auswirkungen auf die Artengruppe sind nicht zu erwarten.

Artengruppe Schmetterlinge

In den einschlägigen Fachinformationssystemen werden für den Bereich des Plangebietes keine planungsrelevanten Arten gelistet.

Der Großteil des Plangebietes wird intensiv landwirtschaftlich genutzt. Ein Vorkommen relevanter Futterpflanzen konnte während der Begehung nicht bestätigt werden, so dass nicht mit dem Vorkommen planungsrelevanter Arten zu rechnen ist.

Ein Vorkommen v. a. häufiger Arten ist aufgrund der Biotopstrukturen im Plangebiet sowie dessen Umgebung anzunehmen, wobei der Großteil des Eingriffsbereichs durch die dort vorherrschende landwirtschaftliche Nutzung eine deutlich untergeordnete Rolle spielt.

Erhebliche Auswirkungen auf die Artengruppe sind nicht zu erwarten.

Artengruppe Säugetiere

In den einschlägigen Fachinformationssystemen sind folgende planungsrelevante Arten für den abgefragten Bereich gelistet:

	Artnamen [wissenschaftlich]	Artnamen [deutsch]
Fledermäuse	<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus
Fledermäuse	<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler
Fledermäuse	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus
Sonstige	<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus

	Artnamen [wissenschaftlich]	Artnamen [deutsch]
Sonstige	<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster

Der **Große Abendsegler** benötigt höhlenreiche Altholzbestände und wird deshalb den Waldfledermäusen zugeordnet. Als Jagdhabitat nutzen sie bevorzugt Waldränder in der Nähe von Gewässern sowie Randsäume von Waldwiesen.

Die **Wasserfledermaus** nutzt hauptsächlich Baumhöhlen als Sommerquartier, dies bevorzugt in der Nähe von Lichtungen, Waldrändern oder Wegen. Sie jagt überwiegend an Stillgewässern oder langsam fließenden Flüssen und Bächen, weshalb vor allem gewässernahe Wälder eine hohe Bedeutung als Quartierstandorte für die Wasserfledermaus besitzen.

Die **Zwergfledermaus** bewohnt eine Vielzahl von Lebensräumen. Die Hauptlebensräume finden sich in Siedlungen und deren direktem Umfeld, weshalb sie auch zu den Gebäudefledermäusen gezählt wird. Die Zwergfledermaus gilt als sehr anpassungsfähig und nutzt verschiedenste Strukturen (Waldränder, Laub- und Mischwälder, Gewässer, Siedlungen, Hecken, Streuobstbestände, Wiesen, Weiden und Äcker) zur Jagd. Bevorzugte Jagdgebiete sind jedoch die Uferbereiche von Gewässern sowie Waldrandbereiche.

(Quelle: BfN)

Eine Nutzung des Plangebietes als Jagdhabitat von **Fledermäusen** kann nicht ausgeschlossen werden. Durch die geplante Nutzung geht Jagdhabitat verloren. Im landschaftlichen Zusammenhang ist dieser Verlust jedoch als nicht erheblich zu werten, da der südlich des Plangebietes verlaufende Glan mit seinen angrenzenden Biotopstrukturen sowie die südlich / südöstlich vorhandenen zusammenhängenden Waldbereiche mit deren Waldrändern deutlich bessere und ungestörtere Lebensraumbedingungen aufweist. Zudem sind innerhalb des Plangebietes keine Quartierbäume vorhanden.

Die **Haselmaus** gilt als streng an Gehölze gebundene Art. Sie bevorzugt Lebensräume mit einer hohen Arten- und Strukturvielfalt. Dies sind meist Laubwälder oder Laub-Nadel-Mischwälder mit gut entwickeltem Unterholz. Die geeignetsten Lebensräume haben eine arten- und blütenreiche Strauchschicht.

Neben der Verfügbarkeit von Futter sind die wesentlichsten Anforderungen des **Feldhamsters** an seinen Lebensraum die Bodenqualität sowie ein Grundwasserspiegel deutlich unter 1,20 m für die Anlage der Baue.

(Quelle: BfN)

Aufgrund der Biotopstrukturen im Plangebiet sowie der erhöhten Störkulisse durch die angrenzenden Nutzungen (Schwimmbad, Wohnbebauung) sowie die hohe Frequenz an Spaziergängern (mit Hunden) sowie Radfahrern ist kein Vorkommen der Arten Feldhamster und Haselmaus zu erwarten.

Artengruppe Vögel

Artnamen [wissenschaftlich]	Artnamen [deutsch]
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber
<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche

Artnamen [wissenschaftlich]	Artnamen [deutsch]
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel
<i>Alopochen aegyptiaca</i>	Nilgans
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper
<i>Apus apus</i>	Mauersegler
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling
<i>Casmerodius albus</i>	Silberreiher
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer
<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kernbeißer
<i>Columba livia f. domestica</i>	Straßentaube
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe
<i>Corvus monedula</i>	Dohle
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe
<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer
<i>Emberiza schoeniclus</i>	Rohrammer
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink
<i>Fulica atra</i>	Blässhuhn, Blässsralle
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn, Grünfüßige Teichralle
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher
<i>Grus grus</i>	Kranich
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze
<i>Motacilla cinerea</i>	Gebirgsstelze
<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer
<i>Parus ater</i>	Tannenmeise
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise
<i>Parus cristatus</i>	Haubenmeise
<i>Parus major</i>	Kohlmeise
<i>Parus palustris</i>	Sumpfmeise
<i>Passer domesticus</i>	Hausperling
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp

Artname [wissenschaftlich]	Artname [deutsch]
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis
<i>Pica pica</i>	Elster
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht
<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle
<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gimpel, Dompfaff
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig
<i>Turdus merula</i>	Amsel
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel
<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel
<i>Turdus torquatus</i>	Ringdrossel
<i>Turdus viscivorus</i>	Misteldrossel

Aufgrund fehlender Gewässerbiotope im Plangebiet ist kein Vorkommen von wasseraffinen Vogelarten zu erwarten. Biotopstrukturen, die Gebüschbrütern als Habitat dienen könnten, sind im nordöstlichen Randbereich vorhanden. Der dort bestehende Gehölzstreifen wird gemäß Maßnahmenbeschreibung (siehe M5) zum Erhalt festgesetzt. Der Gehölzstreifen entlang der westlichen Plangebietsgrenze wird ebenfalls zum Erhalt festgesetzt (siehe Maßnahmenbeschreibung M1). Des Weiteren führt die Planung zum Verlust weniger Einzelbäume, die jedoch keine Höhlen, die als Brut- oder Quartierstätte dienen könnten, aufweisen. Erhebliche Auswirkungen sind bei Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zur Rodung von Gehölzen ausschließlich außerhalb der Brutzeiten nicht zu erwarten.

Die große, landwirtschaftliche Freifläche besitzt grundsätzlich Potential für bodenbrütende Arten. Aufgrund der deutlich erhöhten Störkulisse durch die angrenzenden Nutzungen (Schwimmbad, Wohnbebauung) sowie die hohe Frequenz an Spaziergängern (mit Hunden) sowie Radfahrern ist jedoch ein Vorkommen bodenbrütender Arten als sehr unwahrscheinlich anzusehen.

Auch eine Nutzung des Plangebietes als Jagdhabitat für Greifvögel ist anzunehmen.

Zusammenfassend ist jedoch zu sagen, dass das Plangebiet zwar ein gewisses Habitatpotential besitzt, dieses jedoch im landschaftlichen Zusammenhang von untergeordneter Bedeutung ist.

Artengruppe Weichtiere (Muscheln / Schnecken)

In den einschlägigen Fachinformationssystemen sind keine planungsrelevanten Arten für den abgefragten Bereich gelistet.

Aufgrund fehlender Gewässerbiotope im Eingriffsbereich sind kein Vorkommen planungsrelevanter Vertreter der Artengruppe sowie Auswirkungen auf diese zu erwarten.

Ein Vorkommen v. a. häufiger Schneckenarten ist aufgrund der Biotopstrukturen anzunehmen, wobei der Großteil des Eingriffsbereich aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung eine deutlich untergeordnete Rolle spielt.

Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Artengruppe zu erwarten.

4. Bewertung des Zustandes von Natur und Landschaft

Die nachfolgende Bewertung liefert eine zusammenfassende Betrachtung, bei der die Vegetations- und Biotopstruktur im Wesentlichen auch im Sinne eines Indikators für das Funktionieren des Naturhaushaltes insgesamt genutzt wird.

Bewertungskriterien sind:

- Zustand des Biotoptyps (Natürlichkeitsgrad, Artenvielfalt und -reichtum im Hinblick auf seine typische Ausprägung, Vorkommen von Rote-Liste-Arten);
- derzeitige Belastung und die Empfindlichkeit gegenüber weiteren Belastungen;
- Verbreitung und Gefährdung des Biotoptyps sowohl im Planungsraum als auch regional bis überregional (in Anlehnung an die Rote Liste Biotoptypen Rheinland-Pfalz) ;
- Reifegrad der Lebensgemeinschaft;
- Wiederherstellbarkeit des Biotoptyps;

Nach Abwägung und Gewichtung der genannten Kriterien im Hinblick auf die speziellen Voraussetzungen des Untersuchungsgebietes wurden die folgenden Wertkategorien gebildet:

- **Flächen und Elemente mit sehr hoher Bedeutung**
Nicht vorhanden
- **Flächen und Elemente mit hoher Bedeutung**
Randliche Gehölzstrukturen
- **Flächen und Elemente mit mittlerer Bedeutung**
unversiegelte, landwirtschaftlich genutzte Fläche (u.a. als Kaltluftentstehungsgebiet, Teillebensraum)
- **Flächen und Elemente mit geringer bis fehlender Bedeutung**
Versiegelte Bereiche (u.a. Gebäude, Wirtschaftswege)

5. Zielvorstellungen für Naturschutz und Landespflege

5.1 Zielvorstellungen: Boden

Allgemeine landespflegerische Zielvorstellungen

- „Die Naturgüter sind, soweit sie sich nicht erneuern, sparsam zu nutzen...“
- Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen (§ 1(3) BNatSchG).
- Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden (§ 1a(2) BauGB).
- Mutterboden, der bei der Errichtung baulicher Anlagen ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen" (§ 202 BauGB)

Konkrete landespflegerische Zielvorstellungen zum Vorhaben

- Minimierung der Versiegelung durch Reduzierung auf das unbedingt erforderliche Maß
- Wasserdurchlässige Befestigung von Stellplätzen etc.
- Fachgerechter Umgang mit Oberboden und Bodenmaterial bei Um- und Zwischenlagerung

5.2 Zielvorstellungen: Wasser

Allgemeine landespflegerische Zielvorstellungen

- Gewässer sind vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten. Für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen (§ 1(3) BNatSchG).
- „...Niederschlagswasser soll in dafür zugelassene Anlagen eingeleitet werden, soweit es nicht bei demjenigen, bei dem es anfällt, verwertet oder versickert werden kann und die Möglichkeit nicht besteht, es in ein oberirdisches Gewässer ... abfließen zu lassen.“ (§ 2 Abs. 2 LWG)

Konkrete Landespflegerische Zielvorstellungen zum Vorhaben

- Minimierung der Versiegelung durch Reduzierung auf das unbedingt erforderliche Maß
- Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser auf Freiflächen / in naturnah gestalteten Regenrückhaltebecken
- Dachbegrünung

5.3 Zielvorstellungen: Luft / Klima

Allgemeine landespflegerische Zielvorstellungen

- Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen (§ 1(3) BNatSchG).

- „Luftverunreinigungen und Lärmeinwirkungen sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gering zu halten.“
- „Beeinträchtigungen des Klimas, insbesondere des örtlichen Klimas, sind zu vermeiden, unvermeidbare Beeinträchtigungen sind auch durch landschaftspflegerische Maßnahmen auszugleichen oder zu mindern.“ (Grundsätze gem. LNatSchG)

Konkrete landespflegerische Zielvorstellungen zum Vorhaben

- Minimierung der Versiegelung durch Reduzierung auf das unbedingt erforderliche Maß
- Durch- und Eingrünung des Plangebiets
- Erhalt vorhandener Grünstrukturen
- Dachbegrünung in Kombination mit Photovoltaik

5.4 Zielvorstellungen: Orts- und Landschaftsbild / Erholungsnutzung

Allgemeine landespflegerische Zielvorstellungen

- Gestalterische Einbindung (sowohl der baulichen Anlagen als auch der Freiflächen) in das Gesamtareal
- Attraktive Gestaltung des Orts- und Landschaftsbilds

Konkrete Landespflegerische Zielvorstellungen zum Vorhaben

- Landschaftliche Einbindung des Plangebiets durch Begrünungsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs (Durch- und Eingrünung)
- Schaffung von grünen Erholungsräumen innerhalb des Gebietes
- Erhalt vorhandener Grünstrukturen

5.5 Zielvorstellungen: Arten- und Biotope

Allgemeine landespflegerische Zielvorstellungen

- Die wildlebenden Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sind als Teil des Naturhaushalts in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensstätten und Lebensräume (Biotope) sowie ihre sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und wiederherzustellen.

Konkrete Landespflegerische Zielvorstellungen zum Vorhaben

- Erhalt vorhandener Grünstrukturen bzw. Minimierung des Eingriffs und Vermeidung von Beeinträchtigungen auf die Fauna (insb. Vögel, Fledermäuse) durch Durchführung erforderlicher Rodungen außerhalb der Vegetationszeit
- Freihalten und Entwicklung von Freiflächen
- Grünzüge zur Biotopvernetzung
- Anbringung von Nist- und Fledermauskästen
- Nutzung insektenfreundlicher Beleuchtung

6. Darstellung der Auswirkungen des Bebauungsplanes auf Naturhaushalt und Landschaftsbild

6.1 Eingriffsbilanzierung

Für die Darstellung von Art und Umfang der Eingriffe in den Naturhaushalt / das Landschaftsbild wird folgender Bebauungsplanentwurf zugrunde gelegt:



Bebauungsplan „Lauersdell“ (Quelle: BBP Stadtplanung Landschaftsplanung PartGmbH 06/2022)

Flächenbilanz „Planung“ für den Teilgebietbereich 1 (Stand 07/2022)

Planung	Fläche [m²]	Flächenanteil [%]
Allgemeines Wohngebiet	55.030	56,15
▪ WA 1	449	0,46
▪ WA 2	3.713	3,79
▪ WA 3	36.566	37,31
▪ WA 4	9.430	9,62
▪ WA 5	4.872	4,97
Verkehrsflächen	15.806	16,13
▪ Straßenverkehrsflächen	9.671	9,87

Planung	Fläche [m ²]	Flächenanteil [%]
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verkehrsberuhigte Straßen ▪ Parkplätze entlang Erschließung ▪ Parkplatz ▪ Wirtschaftsweg Süd ▪ Bewirtschaftungsweg Nordwest ▪ sonstige Fußwege 	3.174 383 450 1.257 71 800	3,24 0,39 0,46 1,28 0,07 0,82
Flächen für Ver- und Entsorgung	1.099	1,12
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Entsäuerungsanlage 	1.099	1,12
Flächen gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB	25.574	26,09
i. V. m. mit Flächen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen (Lärmschutz)	2.794	2,85
<ul style="list-style-type: none"> ▪ M1 	2.794	2,85
i. V. m. Flächen für die Regenrückhaltung	1.785	1,82
<ul style="list-style-type: none"> ▪ M2 	1.785	1,82
i. V. m. Flächen für die Einrichtungen zur dezentralen Erzeugung von Wärme aus erneuerbaren Energien	15.101	15,41
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Eingrünung Süd (M3) ▪ Eingrünung zentral (M4) ▪ Eingrünung Nord (M5) 	1.430 10.832 2.944	1,46 11,05 3,00
i. V. m. öffentlichen Grünflächen	5.894	6,01
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Eingrünung Ost (M3) ▪ Eingrünung Südwest (M3) ▪ Grünfläche Südwest (M6) 	539 811 4.544	0,55 0,83 4,64
Öffentliche Grünflächen	497	0,51
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zweckbestimmung: Badeplatz / Freibad ▪ Verkehrsbegleitgrün ▪ Grünflächen (M4) 	241 151 105	0,25 0,15 0,11
Geltungsbereich gesamt	98.006	100,00

Die Ausweisung von Allgemeinen Wohngebieten mit Grundflächenzahlen von 0,3 und 0,4 sowie die Überschreitungsmöglichkeit gemäß § 19 (4) BauNVO führen zu einer maximal möglichen Versiegelung von insgesamt 31.047 m² (siehe nachfolgende Tabelle).

Hinzu kommt die Versiegelung durch Erschließungsstraßen sowie Parkplatzflächen. Die maximal mögliche Versiegelung durch Verkehrsflächen beläuft sich auf insgesamt 15.806 m².

Der Bereich der Entsäuerungsanlage wird bei der Berechnung der maximal möglichen Versiegelung ebenfalls berücksichtigt. Jedoch ist grundsätzlich davon auszugehen, dass dieser Bereich in seiner derzeitigen Ausprägung auch weiterhin bestehen bleibt und hier lediglich eine Bestandsübernahme erfolgt.

Maximal mögliche Versiegelung im Teilgeltungsbereich 1

Maximal mögliche Versiegelung in der Planung	Fläche [m ²]	Flächenanteil an Gesamtfläche [%]
Allgemeines Wohngebiet	31.047	31,68
WA 1	269	0,27
<ul style="list-style-type: none"> ▪ mit Grundflächenzahl GRZ 0,4 sowie ▪ Überschreitung gemäß § 19 (4) BauNVO 	180 90	0,18 0,09
WA 2	1.671	1,70

Maximal mögliche Versiegelung in der Planung	Fläche [m ²]	Flächenanteil an Gesamtfläche [%]
<ul style="list-style-type: none"> ▪ mit Grundflächenzahl GRZ 0,3 sowie ▪ Überschreitung gemäß § 19 (4) BauNVO 	1.114 557	1,14 0,57
WA 3	21.940	22,39
<ul style="list-style-type: none"> ▪ mit Grundflächenzahl GRZ 0,4 sowie ▪ Überschreitung gemäß § 19 (4) BauNVO 	14.626 7.313	14,92 7,46
WA 4	4.244	4,33
<ul style="list-style-type: none"> ▪ mit Grundflächenzahl GRZ 0,3 sowie ▪ Überschreitung gemäß § 19 (4) BauNVO 	2.829 1.415	2,89 1,44
WA 5	2.923	2,98
<ul style="list-style-type: none"> ▪ mit Grundflächenzahl GRZ 0,4 sowie ▪ Überschreitung gemäß § 19 (4) BauNVO 	1.949 974	1,99 0,99
Verkehrsflächen	15.322	15,63
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Straßenverkehrsflächen ▪ Verkehrsberuhigte Straßen ▪ Parkplätze entlang Erschließung ▪ Parkplatz ▪ Wirtschaftsweg Süd ▪ Bewirtschaftungsweg Nordwest ▪ sonstige Fußwege (ohne unversiegelte Fußwege innerhalb des Flurstücks 5180/2) 	9.671 3.174 383 450 1.257 71 316	9,87 3,24 0,39 0,46 1,28 0,07 0,32
Flächen für Ver- und Entsorgung	1.099	1,12
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Entsäuerungsanlage 	1.099	1,12
Öffentliche Grünflächen i. V. m. Flächen gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB		
Grünfläche Süd (M6):	124	0,13
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Betriebsweg (Schotterrasen) (170 m²; Versiegelungsgrad 70%) ▪ Schachtdeckel 	119 5	0,12 0,01
gesamt	47.592	48,56

Die Neuversiegelung (Versiegelung in der Planung minus Versiegelung im Bestand) für das gesamte Gebiet (Teilgeltungsbereich 1) beträgt 44.099 m² (siehe nachfolgende Tabelle).

Berechnung der Neuversiegelung

Berechnung der Neuversiegelung	Fläche [m ²]
Versiegelung in der Planung	47.592
Versiegelung im Bestand	3.493
Differenz = Neuversiegelung	44.099

Neben der ausgleichspflichtigen Neuversiegelung von überwiegend ackerbaulich genutzten Flächen gehen im östlichen Bereich des Plangebietes auch stellenweise artenreiche Grünlandflächen verloren. Der Verlust dieser Biotope ist ebenfalls auszugleichen.

Weiterhin sind mit Umsetzung der Entwässerungsplanung auf dem Flurstück 5180/2 Eingriffe in eine nach § 9 (1) Nr. 20 BauGB festgesetzte Fläche verbunden. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ist hier ein erhöhter Ausgleichsfaktor (1:2) anzunehmen.

Insgesamt ergibt sich somit ein landespflegerischer Ausgleichsbedarf von 54.275 m² (siehe nachfolgende Tabelle).

Eingriffe in Natur und Landschaft	Fläche [m²]	Ausgleichs- faktor	Ausgleichsbedarf [m²]
Neuversiegelung	44.099	1	44.099
Verlust Grünland	9.278		
▪ Stellenweise artenreiches Grünland	6.871	1	6.871
▪ Pferdeweide mit Einzelgehölzen	2.407	1	2.407
Eingriffe in eine Fläche nach § 9 (1) Nr. 20 BauGB	124	2	248
gesamt	54.151		54.275

Weitere Eingriffe entstehen durch Aufschüttungen / Abgrabungen im Zuge der Herstellung eines Regenrückhaltebeckens, sowie eines Lärmschutzwalls und durch die Umsetzung weiterer wasserwirtschaftlich erforderlicher Maßnahmen. Zudem gehen durch die Planung Einzelgehölze in den Randbereichen des Plangebietes verloren.

6.2 Eingriffe im Sinne des § 14 BNatSchG

Nachfolgend werden die zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben beschrieben.

Baubedingte Wirkungen:

- Beeinträchtigung / Zerstörung von Böden durch Abgrabungen und Aufschüttungen (Terrassierung), Versiegelung und Verdichtung.
- Lärm, Erschütterungen und Abgasemissionen durch Baumaschinen während der Bauphase.
- Visuelle Beeinträchtigungen während des Baubetriebs.

Anlagenbedingte Wirkungen:

- Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung und Überbauung.
- Erhöhter Oberflächenabfluss und verringerte Grundwasserneubildung.
- Änderung des Lokalklimas durch die aufheizende Wirkung von Gebäuden und versiegelten Flächen.
- Biotop- und Lebensraumverlust.
- Überprägung des Landschaftsbildes durch die Bebauung.

Betriebsbedingte Wirkungen:

- Zunahme von Emissionen (z.B. CO₂) aus Heizungen und Betriebsvorgängen.
- Zunahme von Lärm- und Abgasemissionen durch den Straßenverkehr.

6.3 Auswirkungen auf Boden

Durch die Erschließung des Gebietes und den Bau der Gebäude inkl. der Anlage von Stellplätzen und Fahrwegen ist von einer maximal möglichen Versiegelung von etwa 47.768 m² auszugehen.

Die Neuversiegelung (Versiegelung in der Planung minus Versiegelung im Bestand) beläuft sich auf etwa 44.300 m².

Dies hat den Verlust und die Überformung von biologisch aktiver Bodenfläche und seiner natürlichen Bodenfunktionen sowie den Verlust als Vegetationsstandort und Lebensraum zur Folge.

Hiervon betroffen sind vorwiegend ackerbaulich genutzte Flächen. Die Neuversiegelung von Boden führt jedoch auch zum Verlust von Grünlandflächen im östlichen sowie südwestlichen Randbereich.

Weitere Beeinträchtigungen des Bodens entstehen durch Aufschüttungen sowie durch Abgrabungen im Zuge der Herstellung eines Regenrückhaltebeckens sowie eines Lärmschutzwalls und durch die Umsetzung weiterer wasserwirtschaftlich erforderlicher Maßnahmen.

6.4 Auswirkungen auf Wasser

Eine Neuversiegelung von Freiflächen führt zu dem Verlust von Versickerungsflächen und einer Verschärfung des Oberflächenabflusses. Dies hat im Wesentlichen eine Verringerung der Grundwasserneubildung zur Folge.

Die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt des Plangebietes können jedoch durch die Herstellung großzügiger Grünflächen, die u.a. auch als Versickerungsflächen dienen, sowie durch die Herstellung eines Regenrückhaltebeckens gemindert werden.

Dachbegrünungen können zusätzlichen Retentionsraum schaffen.

6.5 Auswirkungen auf Luft / Klima

Durch das Vorhaben gehen keine regionalklimatisch bedeutsamen Frisch- bzw. Kaltluftentstehungsgebiete verloren. Lokalklimatisch wird jedoch eine große, kaltluftproduzierende Freifläche versiegelt. Auswirkungen auf das Lokalklima können durch entsprechende Ein- sowie Durchgrünungsmaßnahmen gemindert werden. Hier tragen vor allem die großzügig dimensionierten Grünzüge zu einer klimatischen Verbesserung bei.

6.6 Auswirkungen auf Orts- und Landschaftsbild / Erholungsnutzung

Durch die Bebauung einer großen, derzeit unverbauten und unversiegelten Freifläche wird das Ortsbild in diesem Bereich deutlich verändert. Die geplante Wohnbebauung schließt sich jedoch an die vorhandene Bebauung an und stellt einen Lückenschluss zwischen Ortslage und dem südöstlich gelegenen Ohlbühlerhof dar.

Durch entsprechende Ein- sowie Durchgrünungsmaßnahmen können die Auswirkungen auf das Ortsbild gemindert werden.

Erhebliche negative Beeinträchtigungen bezüglich der Erholungsfunktion werden nicht gesehen. Ganz im Gegenteil wirkt sich die Planung mit großzügig angelegten und zudem öffentlich zugänglichen Grünstrukturen und Wegeverbindungen im gesamten Plangebiet positiv auf die Erholungsfunktion aus.

6.7 Auswirkungen auf Arten- und Biotope

Im landschaftlichen Zusammenhang (Gewässer, zusammenhängende Waldflächen) spielt das Plangebiet selbst eine eher untergeordnete Rolle. Es finden sich ausreichend Alternativstandorte mit zudem geringerem Störpotential (keine Störungen durch angrenzende Nutzungen, Fußgänger / Radfahrer mit Hund) im Umfeld des Plangebietes.

Um dennoch Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG bei der Rodung von Gehölzen im Plangebiet zu vermeiden, sind zwingend die gesetzlich vorgegebenen Rodungszeiten (im Zeitraum Anfang Oktober bis Ende Februar), d.h. außerhalb der Brutzeiten von Vögeln zu beachten.

Die Planung sieht zudem die Entwicklung von Heckenstrukturen in den Randbereiche des Plangebietes sowie von Grünzügen vor, die als Nahrungs- und Lebensraum sowie als Biotopvernetzung fungieren und den Verlust einzelner Gehölze kompensieren können.

Weiterhin sieht der Bebauungsplan die Anbringung von Nist- und Fledermauskästen sowie die Nutzung insektenfreundlicher Leuchtmittel vor.

Durch die Ausweisung von Grünflächen in den Randbereichen des Plangebietes können die dort vorhandenen Gehölzstrukturen dauerhaft erhalten und in die Planung integriert werden. Der Großteil der im Plangebiet vorhandenen Gehölzstrukturen wird somit durch entsprechende Festsetzungen geschützt.

Es ist davon auszugehen, dass die vorhandenen Strukturen im Bereich der Entsäuerungsanlage auch weiterhin erhalten bleiben.

Der Verlust einzelner Gehölze ist im landschaftlichen Zusammenhang und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben als nicht erheblichen zu werten und kann durch die geplanten Neupflanzen innerhalb des Geltungsbereichs ausgeglichen werden.

Der Großteil des Plangebietes stellt sich als intensiv genutzte Ackerfläche dar. Der Verlust dieser Fläche hat keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut.

Dagegen finden sich im östlichen Bereich des Plangebietes teilweise als Pferdekoppel genutzte Grünlandbereiche.

Es handelt sich um extensiv genutztes, stellenweise artenreiches Grünland. Die Kartierkriterien werden jedoch weder für gesetzlich geschützte Magerwiesen, noch für Magerweiden erfüllt.

6.8 Wechselwirkungen

Über die bereits dargestellten Auswirkungen hinausgehende erhebliche Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

7. Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung, zum Schutz sowie zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft

7.1 Landespflegerische / Grünordnerische sowie artenschutzrechtliche Maßnahmen im Geltungsbereich

7.1.1 Maßnahme M1 - Begrünung und naturnahe Gestaltung des Lärmschutzwalls

Die in der Planzeichnung mit **M 1** gekennzeichnete Fläche ist wie folgt zu entwickeln:

Der Erdwall ist mit standortgerechten Laubgehölzen gemäß Pflanzliste (siehe Anhang) dicht zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.

Die äußeren Randlinien der Pflanzfläche sind geschwungen auszuformen, um die so zu entwickelnden Heckenstrukturen naturnäher zu gestalten.

Die Pflanzung hat spätestens in der nach der Aufschüttung des Erdwalls nachfolgenden Pflanzperiode zu erfolgen. Die Gehölze sind in diesem Zusammenhang in der Regel in einem Abstand von 1,5 m versetzt zueinander zu pflanzen. Ausfälle sind gleichartig zu ersetzen.

Pflegemaßnahmen sind auf ein unbedingt notwendiges Maß zu beschränken. Die Gehölze sind bei Bedarf fachgerecht und sachgemäß zurückzuschneiden. Ein „auf den Stock setzen“ ist grundsätzlich zu vermeiden.

Die Pflegemaßnahmen sind ausschließlich im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar, d.h. außerhalb der Brutzeiten der Avifauna, durchzuführen.

Die Anlage von Einrichtungen zur dezentralen Erzeugung von Wärme aus erneuerbaren Energien ist zulässig.

7.1.2 Maßnahme M2 - Begrünung und naturnahe Gestaltung der Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser

Die in der Planzeichnung mit **M 2** gekennzeichnete Fläche ist wie folgt zu entwickeln:

Nach Herstellung des unterirdisch liegenden Regenrückhaltebeckens ist eine mindestens 80 cm hohe Vegetationsschicht auszubilden und die Fläche zu mindestens 65% zu begrünen. Hierzu sind Sträucher und Kleinbäume gemäß Pflanzliste (siehe Anhang) zu pflanzen. Kleine oder schmale Restflächen, d.h. Flächen, die unter Berücksichtigung des Nachbarrechtgesetzes bzw. aufgrund ihrer Dimensionierung nicht mit Bäumen oder Sträuchern bepflanzt werden können, sind mit einer Gras- / Kräutersaatgutmischung zu begrünen.

Pflegemaßnahmen sind auf ein unbedingt notwendiges Maß zu beschränken. Die Gehölze sind bei Bedarf fachgerecht und sachgemäß zurückzuschneiden. Ein „auf den Stock setzen“ ist grundsätzlich zu vermeiden.

Die Pflegemaßnahmen sind ausschließlich im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar, d.h. außerhalb der Brutzeiten der Avifauna, durchzuführen.

Auf den restlichen 35% der Fläche ist eine Versiegelung durch Fußwege etc. zulässig.

Hinweis: Wartungsschächte des Regenrückhaltebeckens sind von Gehölzpflanzungen frei und zugänglich zu halten.

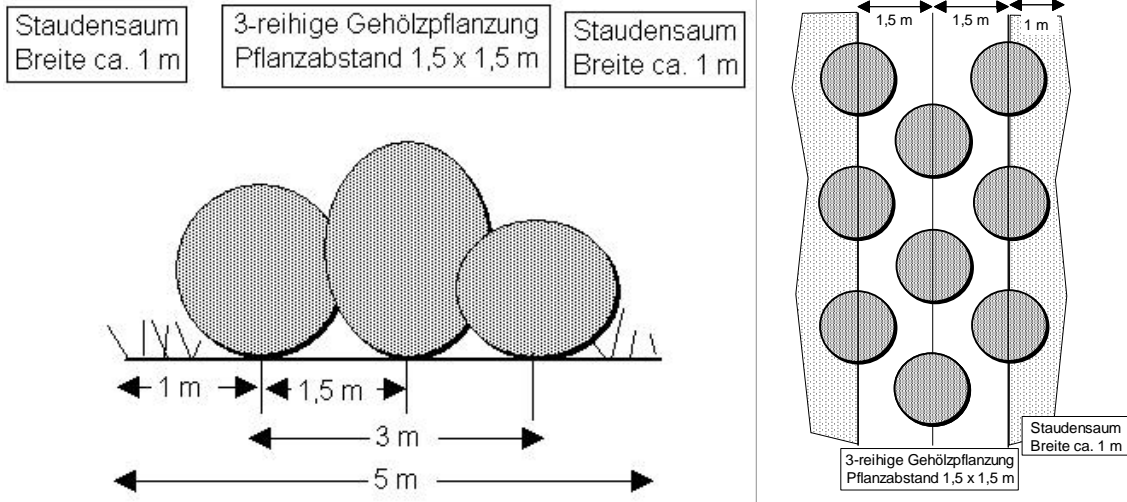
7.1.3 Maßnahme M3 - Eingrünung zur freien Landschaft Süd / Ost

Auf den in der Planzeichnung mit **M 3** gekennzeichneten Flächen sind mehrreihige Heckenstrukturen zu entwickeln. Geeignete Gehölze sind der Pflanzliste (siehe Anhang) zu entnehmen.

Es sind mindestens 5 % Bäume I. Ordnung, 10 % Bäume II. Ordnung und 85 % Sträucher zu pflanzen.

Die Gehölze sind in diesem Zusammenhang in der Regel in einem Abstand von 1,5 m versetzt zueinander zu pflanzen. Ausfälle sind gleichartig zu ersetzen.

Strauchhecke mit einer Gesamtbreite von 5 m



Beispielhafte Skizze eines Pflanzschemas für einen 5 m breiten Pflanzstreifen.

Vorhandene Gehölzstrukturen sind in die Planung zu integrieren, dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.

Pflegemaßnahmen sind auf ein unbedingt notwendiges Maß zu beschränken. Die Strauchgehölze sind bei Bedarf fachgerecht und sachgemäß zurückzuschneiden. Ein „auf den Stock setzen“ ist grundsätzlich zu vermeiden.

Die Pflegemaßnahmen sind ausschließlich im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar, d.h. außerhalb der Brutzeiten der Avifauna, durchzuführen.

Innerhalb der Flächen nach § 9 (1) Nr. 20 i. V. m. Flächen für Einrichtungen zur dezentralen Erzeugung von Wärme aus erneuerbaren Energien ist die Anlage von Einrichtungen zur dezentralen Erzeugung von Wärme aus erneuerbaren Energien zulässig.

7.1.4 Maßnahme M4 - Durchgrünung des Plangebietes

Auf der in der Planzeichnung mit **M 4** gekennzeichneten Fläche sind inselartig, verstreut liegende, mindestens 10-30 m² große Gehölzgruppen mit standortgerechten Gehölzen gemäß Pflanzliste (siehe Anhang) anzulegen, dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Ausfälle sind gleichartig zu ersetzen. Die Pflanzung hat nach Beendigung der erforderlichen Erdbauarbeiten zur Geländemodellierung zu erfolgen. Die Begrünung der nicht mit Gehölzen bepflanzten Bereiche hat mit einer Gras- / Kräutersaatgutmischung zu erfolgen.

Pflegemaßnahmen sind auf ein unbedingt notwendiges Maß zu beschränken. Die Strauchgehölze sind bei Bedarf fachgerecht und sachgemäß zurückzuschneiden. Ein „auf den Stock setzen“ ist grundsätzlich zu vermeiden.

Die Pflegemaßnahmen sind ausschließlich im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar, d.h. außerhalb der Brutzeiten der Avifauna, durchzuführen.

Die Anlage von Wegeverbindungen für Fußgänger (und Radfahrer) sowie von Spiel- und nicht flächig versiegelten Aufenthaltsflächen ist zulässig.

Die Anlage von naturnah gestalteten Entwässerungsmulden ist zulässig. Diese sind mit einer Wiesensaatgutmischung für nasse Standort einzusäen, zu erhalten und zu pflegen.

Die Anlage von Einrichtungen zur dezentralen Erzeugung von Wärme aus erneuerbaren Energien ist zulässig.

Hinweis: Innerhalb der Fläche sollten zudem Nist- und Quartierkästen für Vögel und Fledermäuse ausgebracht werden. Die Kästen sollten unterschiedlich besonnt, d.h. in unterschiedlichen Himmelsrichtungen (Süd, Ost, West) angebracht werden. Der Einflug darf nicht durch Äste behindert werden, auch eine starke Beschattung durch Gehölze ist zu vermeiden. Die Kästen sind zum Schutz vor Mardern und Katzen in ausreichender Höhe (2-3 m) anzubringen.

Auch die Ausbringung von Insektenhotels wird empfohlen.

7.1.5 Maßnahme M5 - Eingrünung nach Norden

Die in der Planzeichnung mit **M 5** gekennzeichnete Fläche ist wie folgt zu entwickeln:

Die vorhandenen Gehölzstrukturen sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen und durch die Anpflanzung mit standortgerechten Gehölzen gemäß Pflanzliste (siehe Anhang) zu ergänzen. Ausfälle sind gleichartig zu ersetzen. Die Pflanzung hat nach Beendigung der erforderlichen Erdbauarbeiten zur Geländemodellierung zu erfolgen. Die Begrünung der nicht mit Gehölzen bepflanzten Bereiche hat mit einer Gras- / Kräutersaatgutmischung zu erfolgen.

Pflegemaßnahmen sind auf ein unbedingt notwendiges Maß zu beschränken. Die Strauchgehölze sind bei Bedarf fachgerecht und sachgemäß zurückzuschneiden. Ein „auf den Stock setzen“ ist grundsätzlich zu vermeiden.

Die Pflegemaßnahmen sind ausschließlich im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar, d.h. außerhalb der Brutzeiten der Avifauna, durchzuführen.

Die Anlage einer maximal 1,50 m breiten Wegeverbindung für Fußgänger (und Radfahrer) (maximal 20 % der Fläche) ist zulässig.

Die Anlage von Einrichtungen zur dezentralen Erzeugung von Wärme aus erneuerbaren Energien ist zulässig.

7.1.6 Maßnahme M6 - Erholungsgebiet Bruchwiesen

M6a

Übernahme der Maßnahme gemäß Bebauungsplan „Erholungsgebiet Bruchwiesen“:

Auf der Fläche sind Hecken und Einzelbäume gemäß Artenliste des landespflegerischen Planungsbeitrages zum Bebauungsplan „Erholungsgebiet Bruchwiesen“ wie folgt zu pflanzen und zu unterhalten: In einem mindestens 3 m breiten Streifen 1 Pflanze in 2xv Qualität pro Quadratmeter, bei breiteren Streifen sonst Gruppen und lockere Pflanzungen mit 1 Pflanze pro 2 Quadratmeter. Die übrigen Flächen sind durch maximal 1 mal jährliche Mahd im Spätsommer (August, September) als extensives Grünland zu pflegen und zu entwickeln. Das Mähgut ist abzutransportieren.

Ergänzung der Maßnahme:

Die in der Planzeichnung mit M6a gekennzeichnete Fläche nach § 9 (1) Nr. 15 BauGB in Verbindung mit einer Fläche nach § 9 (1) Nr. 20 BauGB ist wie folgt zu entwickeln:

Nach Herstellung der im Rahmen der Entwässerungsplanung erforderlichen Flächen ist Oberboden nur dünn bis 10 cm Stärke aufzubringen. Es erfolgt eine Ansaat mit einer artenreichen Wiesensaatgutmischung für nasse Standorte.

Die Anlage eines maximal 170 m² großen Betriebswegs, der als Schotterrasen herzustellen ist, ist zulässig. Ebenso ist die Anlage eines Schachtdeckels mit einer Größe von maximal 5 m² zulässig.

Es ist durch eine fachkundige Person zu prüfen, ob eine Umpflanzung der durch die Umsetzung der Entwässerungsplanung von Rodung betroffenen Einzelbäume an andere Stelle innerhalb der Maßnahmenfläche möglich ist. Zwingend erforderliche Rodungsmaßnahmen sind außerhalb der Vogelbrutzeit, d.h. im Zeitraum von Oktober bis Februar durchzuführen.

Die sonstigen Gehölzbestände sind dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und während Baumaßnahmen gemäß DIN 18920 zu schützen.

Pflegemaßnahmen sind auf ein unbedingt notwendiges Maß zu beschränken. Die Gehölze sind bei Bedarf ausschließlich im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar, d.h. außerhalb der Brutzeiten der Avifauna, fachgerecht und sachgemäß zurückzuschneiden. Ein „auf den Stock setzen“ ist grundsätzlich zu vermeiden.

Auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmittel ist zu verzichten.

M6b

Übernahme der Maßnahme gemäß Bebauungsplan „Erholungsgebiet Bruchwiesen“:

Auf der Fläche sind Hecken und Einzelbäume gemäß Artenliste des landespflegerischen Planungsbeitrages zum Bebauungsplan „Erholungsgebiet Bruchwiesen“ wie folgt zu pflanzen und zu unterhalten: In einem mindestens 3 m breiten Streifen 1 Pflanze in 2xv Qualität pro Quadratmeter, bei breiteren Streifen sonst Gruppen und lockere Pflanzungen mit 1 Pflanze pro 2 Quadratmeter. Die übrigen Flächen sind durch maximal 1 mal jährliche Mahd im Spätsommer (August, September) als extensives Grünland zu pflegen und zu entwickeln. Das Mähgut ist abzutransportieren.

M6c

Übernahme der Maßnahme gemäß Bebauungsplan „Erholungsgebiet Bruchwiesen“:

Auf der Fläche sind Hecken und Einzelbäume gemäß Artenliste des landespflegerischen Planungsbeitrages zum Bebauungsplan „Erholungsgebiet Bruchwiesen“ wie folgt zu pflanzen und zu unterhalten: In einem mindestens 3 m breiten Streifen 1 Pflanze in 2xv Qualität pro Quadratmeter, bei breiteren Streifen sonst Gruppen und lockere Pflanzungen mit 1 Pflanze pro 2 Quadratmeter. Die übrigen Flächen sind durch maximal 1 mal jährliche Mahd im Spätsommer

Ergänzung der Maßnahme:

Auf der in der Planzeichnung mit M6c gekennzeichneten Fläche nach § 9 (1) Nr. 15 BauGB in Verbindung mit einer Fläche nach § 9 (1) Nr. 20 BauGB ist nach Herstellung der im Rahmen der Entwässerungsplanung erforderlichen Flächen Oberboden nur dünn bis 10 cm Stärke aufzubringen.

7.1.7 Gestaltung der Baugrundstücke

- In den Baugebieten WA 1 bis WA 4 sind je Baugrundstück mindestens 2 Laub- bzw. Obstbäume und im Baugebiet WA 5 ist je Baugrundstück mindestens 1 Laub- bzw. Obstbaum gemäß Pflanzliste (siehe Anhang) zu pflanzen. Die Pflanzung hat spätestens im auf die Bezugfertigkeit des Hauptgebäudes nachfolgenden Jahr zu erfolgen und ist mit Ersatzverpflichtung dauerhaft zu unterhalten.

Pflegemaßnahmen sind ausschließlich im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar, d.h. außerhalb der Brutzeiten der Avifauna, durchzuführen.

- Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen bebauter Grundstücke sind unversiegelt zu belassen und landespflegerisch bzw. gärtnerisch zu gestalten. Mindestens 25 % der Fläche sind mit Gehölzen gemäß Pflanzliste (siehe Anhang) zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Für sehr kleine oder schmale Restflächen können auch bodendeckende Pflanzen verwendet werden.
- Zur Befestigung von Einfahrten, Stellplätzen und Hofflächen sind nur versickerungsfähige Materialien (z.B. offenfugiges Pflaster, Rasengittersteine, wassergebundene Decken, Schotterrasen etc.) mit einem Abflussbeiwert von höchstens 0,7 zulässig.
- Vorgärten dürfen nicht dauerhaft als Arbeits- oder Lagerfläche verwendet werden. Sie sind wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen, zu begrünen und zu bepflanzen. Flächenversiegelungen sowie Kies-, Stein- und Schotterbeläge sind unzulässig. Ausgenommen hiervon sind die Hauszugänge sowie die planungsrechtlich zulässigen Flächen für Stellplätze, Carports und Garagen sowie Nebenanlagen.

Als Vorgarten gilt die Fläche zwischen der der Straßenverkehrsfläche zugewandten Baugrenze und der Straßenverkehrsfläche der Straße, von der das Gebäude erschlossen wird.

Hinweis: Eine Ausbringung von Insektenhotels sowie Vogel-/Fledermauskästen wird empfohlen.

7.1.8 Begrünung der Stellplatzflächen

Im Plangebiet ist je vier nicht überdachter Stellplätze bei öffentlichen Stellplätzen sowie Stellplatzanlagen ab vier Stellplätzen für PKW in direkter Zuordnung zu diesen Stellplätzen ein Laubbaum-Hochstamm gemäß Pflanzliste (siehe Anhang) fachgerecht in einer ausreichend großen Pflanzgrube zu pflanzen.

In diesem Zusammenhang wird eine Überstellung der Stellplätze durch die zu pflanzenden Bäume empfohlen. Die Pflanzung hat mit Herstellung der Stellplätze zu erfolgen und ist mit Ersatzverpflichtung dauerhaft zu erhalten. Die Bäume sind dauerhaft gegen Anfahren zu schützen.

Pflegemaßnahmen sind ausschließlich im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar, d.h. außerhalb der Brutzeiten der Avifauna, durchzuführen.

7.1.9 Insektenfreundliche Außenbeleuchtung

Für die öffentliche sowie private Außenbeleuchtung sind insektenfreundliche LED- oder Natriumdampf-Hochdruck- bzw. Natriumdampf- Niederdrucklampen mit warm- bis neutralweißer Lichtfarbe zu installieren. Die Abstrahleinrichtung ist so zu gestalten, dass keine Lichtstrahlung über die Horizontale hinausstrahlt (Upward Light Ratio = 0 %).

7.1.10 Dachbegrünung

Flachdächer von Haupt- und Nebengebäuden mit einer Neigung bis zu 10° und ab einer Größe von 10 m² sind mindestens extensiv zu begrünen. Eine flächendeckende und dauerhafte Dachbegrünung ist mit einer Substratschicht von min.10 cm anzulegen. Die Begrünung kann durch Ansaat oder Bepflanzung gemäß Pflanzliste (siehe Anhang) erfolgen. Die Bepflanzung ist dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.

Von der Pflanzpflicht ausgenommen sind verglaste Flächen sowie technische Aufbauten mit Ausnahme von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie.

Bei Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie, die flächenbündig auf das Dach montiert werden (eigenständige Neigung des Moduls = weniger als 20° | siehe Abbildung) sind die unter den Modulen befindlichen Dachflächen von der Pflicht zur Begrünung befreit. Dachflächen unterhalb von Anlagen, die in einer Neigung von mehr als 20° aufgeständert sind, sind zu begrünen.

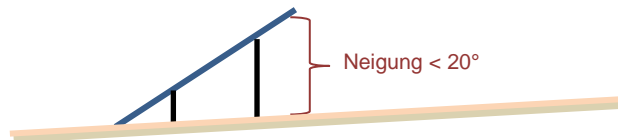


Abbildung: Neigung Modul zu Dachfläche

Hinweis: Eine Kombination mit Solar- / Photovoltaikmodulen ist grundsätzlich möglich und kann zudem zu einer Leistungssteigerung der Module durch Senkung der Umgebungstemperatur durch Begrünung führen.

Dachfenster sowie technische Dachaufbauten als auch statisch-konstruktiv notwendige Abstände der Dachbegrünung zu den Dachrändern sind von der Pflicht zur Begrünung ausgenommen.

7.1.11 Beschränkung der Rodungszeiten / Beachtung gesetzlicher Vorgaben

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG sind die im Zuge der Herstellung der Bauflächen und Arbeitsstreifen notwendigen Rodungen außerhalb der Vegetationsperiode, d. h. nicht zwischen dem 1. März und dem 30. September durchzuführen.

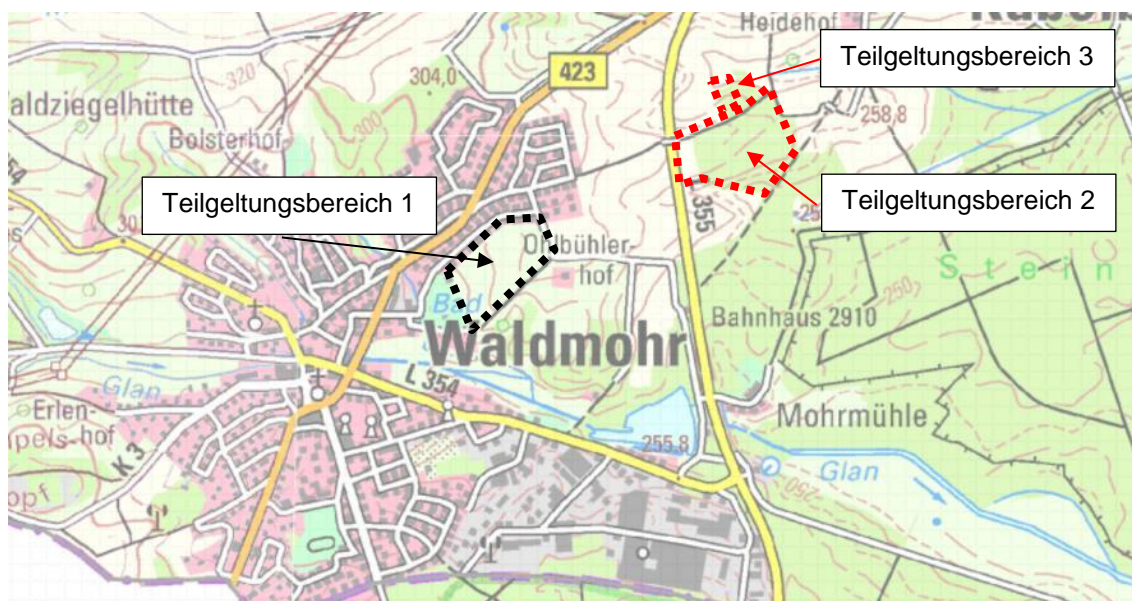
7.1.12 Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen gemäß DIN 18920

Zum Schutz besonders gegen mechanische Schäden am Stamm-, Wurzel- und Kronenbereich sind für die innerhalb des Plangebietes zum Erhalt festgesetzten Vegetationsbestände Schutzmaßnahmen gemäß DIN 18920 zu treffen. Außerdem sind die Vorschriften zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen der RAS-LP 4 zu beachten. Zum Schutz vor Beeinträchtigungen sind für die an den Arbeitsbereich angrenzenden Gehölze Schutzmaßnahmen, z. B. Bauzaun, Absperrung der Flächen mit Bändern o.ä. zu treffen.

7.2 Landespflegerische / Grünordnerische Maßnahmen in den Teilgeltungsbereichen 2 und 3 (Maßnahme Mex1)

Zur Kompensation des verbleibenden Ausgleichsbedarfs von 35.914 m² stehen die Teilgeltungsbereiche 2 und 3 zur Verfügung.

Die Lage der beiden Teilgeltungsbereiche zum Plangebiet / Teilgeltungsbereich 1 kann der folgenden Abbildung entnommen werden.

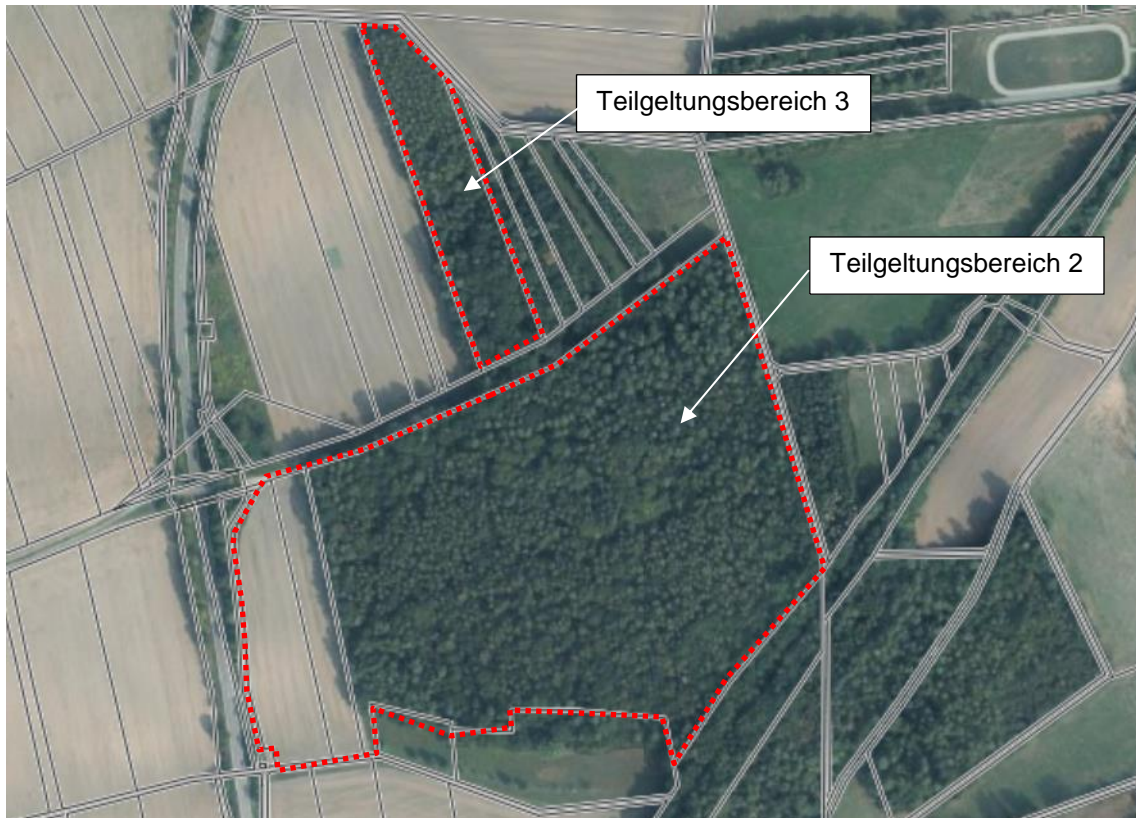


Lage der Teilgeltungsbereiche (rot und schwarz gekennzeichnet) zueinander (Quelle: LANIS RLP 05/2021)

Es handelt sich hierbei um folgende gemeindeeigene Flurstücke der Flur 0 in der Gemarkung Waldmohr (Gem.-Nr. 4833) mit einer Gesamtgröße von 112.902 m²:

Flurstücke	Fläche [m ²]
Teilgeltungsbereich 2	100.142
▪ 5323	86.820
▪ 5664	5.210
▪ 5660/1	8.112
Teilgeltungsbereich 3	12.760
▪ 5334	12.760
gesamt	112.902

Die Abgrenzung der Teilgeltungsbereiche 2 und 3 ist aus der nachfolgenden Abbildung ersichtlich.



Luftbild für die Teilgeltungsbereiche 2 und 3 (Quelle: LANIS RLP 04/2021, Stand Luftbild 09/2020)

Bestandssituation

Das Flurstück 5334 (Teilgeltungsbereich 3) sowie der Großteil des Flurstücks 5323 stellen sich als Waldflächen dar. Die beiden Flurstücke 5664 und 5660/1 werden derzeit als landwirtschaftliche Fläche (Acker) genutzt (siehe nachfolgende Abbildung).

Es bestehen keine naturschutzrechtliche Schutzgebietsausweisungen für die beiden Teilgeltungsbereiche.

Jedoch befinden sich beide innerhalb der Zone II des Trinkwasserschutzgebietes mit Rechtsverordnung (RVO) „Schöneberg-Kübelberg, 4 Tiefbrunnen ZVWV Ohmbachtal (Nr. 400153752). Erhebliche Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf das Schutzgebiet sind nicht zu erwarten.

Die Teilgeltungsbereiche werden im Regionalen Raumordnungsplan als Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe dargestellt. Eine raumordnerische Vorgabe im Sinne von Vorrang- oder Vorbehaltsausweisungen erfolgt dadurch nicht. Daher steht der Regionalplan der Ausweisung als externe Ausgleichsflächen nicht entgegen.

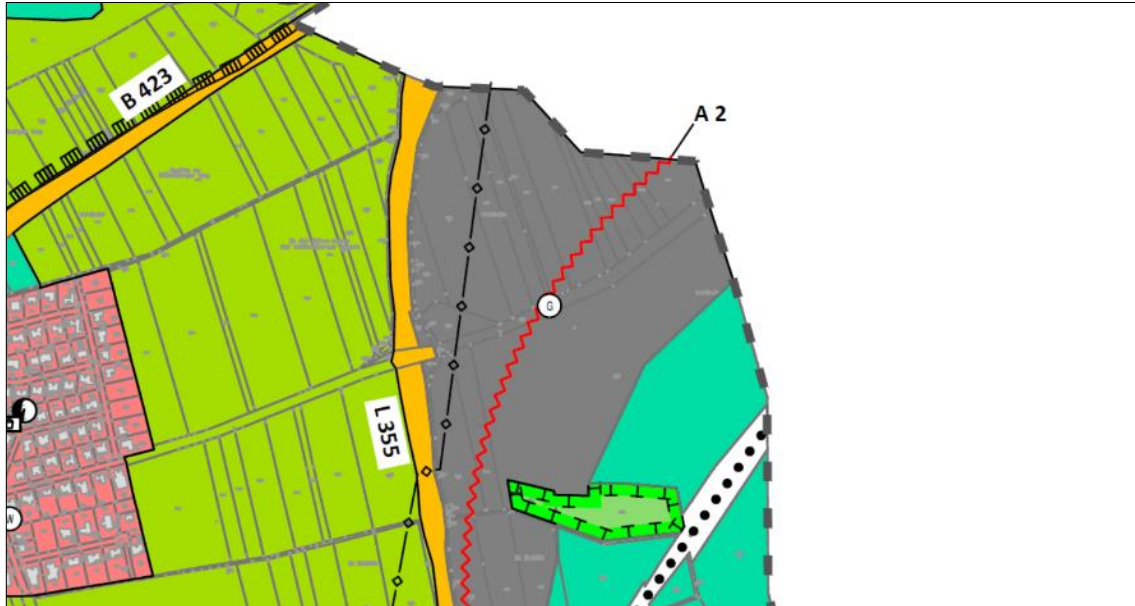
Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan der Alt-Verbandsgemeinde Waldmohr (Stand Dezember 2016) werden Teilbereiche als Gewerbeflächen dargestellt (siehe nachfolgende Abbildung). Diese Darstellung soll gemäß Aussage der Verwaltung vom 21.04.2021 nicht weiterverfolgt und bei Aufstellung des Flächennutzungsplans für die 2017 durch Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schöneberg-Kübelberg und Waldmohr entstandene Verbandsgemeinde Oberes Glantal angepasst werden. Somit erfolgt eine Anpassung des Flächennutzungsplans im Zuge der Neuaufstellung.

Im FNP wird weiterhin der Verlauf einer Versorgungsleitung dargestellt.

Die geplanten Maßnahmen haben keine erheblichen Auswirkungen auf die Versorgungsleitung, da in diesem Bereich lediglich die Umwandlung von Ackerflächen

in Extensivgrünland geplant ist. Geplante Neupflanzungen halten einen ausreichend großen Abstand zur Leitung.

Unmittelbar angrenzend findet sich zudem eine nach § 9 (1) Nr. 20 BauGB ausgewiesene Fläche. Hierbei handelt es sich um eine Kompensationsfläche des Bebauungsplanes „Hinter den Zickelswiesen“ der Stadt Waldmohr. Zusammen mit den hier in Rede stehenden Maßnahmen kann so ein großer, zusammenhängender Biotopkomplex entstehen.



Ausschnitt des Flächennutzungsplans der Alt-Verbandsgemeinde Waldmohr (Quelle: FNP VG Waldmohr, Stand 12/2016)

Das Ertragspotential für die derzeit ackerbaulich genutzten Bereiche wird als gering bis mittel, die Bodenfunktionsbewertung als sehr gering bis gering angegeben. Die Ackerzahl liegt überwiegend bei > 20 bis ≤ 40 (Quelle: Geoportal Boden RLP). Die Flächen sind somit im Hinblick auf ihre Ertragsfähigkeit als nicht besonders geeignet zu bewerten.

Gemäß Angaben des Forstamtes Kusel handelt es sich bei der gesamten Waldfläche um einen Laub-Nadel-Mischwald, der in großen Teilen auch eine Klimaschutzfunktion übernimmt.

In Teilgeltungsbereich 2 stellen Kiefern, Buchen und Birken die Hauptbaumarten dar, wobei im südlichen Bereich jüngere Birken (Alter zwischen 20 bis 35 Jahren) dominieren, im nördlichen Bereich dagegen Kiefern (Alter > 100 Jahre) sowie Buchen (Alter ab 70 Jahren) vorherrschen.

In Teilgeltungsbereich 3 stellen Birken und Traubeneichen die Hauptbaumarten dar. Im nördlichen Bereich dominieren Traubeneichen (Alter ab 70 Jahren), im südlichen Bereich dagegen Birken im Alter zwischen 30 und 40 Jahren.

In beiden Teilgeltungsbereichen würde sich ein Hainsimsen-Buchenwald als heutige potentielle natürliche Vegetation (HpnV) entwickeln.

Entwicklungsziele

- Nutzungsaufgabe im Bereich der Waldfläche
- Entwicklung von extensivem Grünland auf derzeit ackerbaulich genutzten Flächen
- Ausbildung eines gestuften Waldrandes mit vorgelagertem Saum

Entwicklungs- und Erhaltungsmaßnahmen

Nutzungsaufgabe Waldfläche

- Die Waldflächen werden aus der Nutzung genommen und einer natürlichen Entwicklung überlassen.
- Zu den vorhandenen Waldwegen wird eine Pufferzone von 25 m Breite eingehalten, in der Maßnahmen zum Erhalt der Verkehrssicherung ergriffen werden können.
Hierzu erforderliche Maßnahmen sind auf den gesetzlich vorgegebenen Zeitraum Oktober bis Februar zu beschränken.

Umwandlung Acker in Grünland

- Bodenvorbereitung: Grubbern und anschließendes Eggen der Fläche
- Einsaat mit autochthonem und naturtreuem Saatgut durch Mähgutübertragung von einer geeigneten Spenderfläche (extensive, artenreiche Wiese mit passender Artenzusammensetzung und geringer räumlicher Entfernung) bzw. Einsaat mit Regiosaatgutmischung im Zeitraum von Februar bis Mai bzw. Ende August bis Anfang Oktober
- In den ersten 3 Jahren mehrmalige Mahd pro Jahr zur Aushagerung der Fläche unter Berücksichtigung der Brutzeiten von Bodenbrütern (Nutzungs- und Bearbeitungsruhe für mind. 8 - 10 Wochen innerhalb der Kernbrutzeit zwischen dem 10. April und 31. Juli), Abtransport des Mahdguts
- Mahd des Grünlandes in den nachfolgenden Jahren einmal pro Jahr unter Berücksichtigung der Brutzeiten von Bodenbrütern (Mahd ab Ende Juli / Anfang September), Abtransport des Mahdguts
- Hochschnitt: Der effektive Freiraum unter dem Mähwerk sollte mindestens 8 cm betragen
- Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel

Entwicklung Waldrand mit Saum

- Weitständige und truppweise Anlage standortgerechter, heimischer Pflanzungen gemäß Pflanzliste (siehe Kapitel 11.1.3).
- Dabei ist darauf zu achten, dass möglichst gebuchtete Formen (Einbuchtungen und Vorsprünge) zu wählen und somit harte Grenzbildungen zu vermeiden sind.
- Sträucher sind in einem Pflanzverband / Trupp von mindestens 2 x 3 m (Pflanzabstand zwischen den einzelnen Sträuchern mind. 1 x 1 m) anzulegen. Bäume II. Ordnung sind in einem Pflanzverband von 5 x 5 bis 10 x 10 m (Pflanzabstand zwischen den einzelnen Bäumen mind. 2 x 2 m) einzubringen. Die Mischung der Arten geschieht truppweise mit jeweils 3 bis 7 Pflanzen einer Art.
- Die gepflanzten Gehölze sind gegen Wildverbiss zu schützen und dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Abgänge sind zu ersetzen.
- Zur Wiese hin ist ein Streifen von mindestens 5 Metern zur Entwicklung eines Saumes freizuhalten. In diesen Streifen sind Kleinstrukturen (z.B. Totholz) einzubringen, wodurch der Waldmantel gegenüber der regelmäßig zu pflegenden Wiese abgegrenzt wird und sich so sukzessiv entwickeln kann.



Maßnahmen in den Teilgeltungsbereichen 2 und 3 (Quelle: BBP 05/2021)

Anrechenbarkeit der landespflegerischen Maßnahmen

Flur- stücke	Bestand	Fläche [m ²]	Planung	Fläche [m ²]	Anrechen- barkeit	Anrechen- bare Fläche [m ²]
Teilgeltungsbereich 2						
5323	Wald	86.485	Nutzungsaufgabe Wald - Abzug Pufferbereich zu Wanderweg (25 m B x 612 m L) = verbleibende Fläche	86.485 15.300 71.185	1:3	23.728
	Acker	190	Umwandlung Acker in Extensivgrünland	190	1:1	190
	Grünland	145	Grünland	145	--	--
		86.820				23.918
5664	Acker	5.210	Umwandlung Acker in Extensivgrünland	2.360	1:1	2.360
			Entwicklung Waldrand (ca. 10 m B x 190 m L)	1.900	1:1	1.900
			Entwicklung Saum (ca. 5 m B x 190 m L)	950	1:1	950
						5.210
5660/1	Acker	8.112	Umwandlung Acker in Extensivgrünland	8.112	1:1	8.112
Teilgeltungsbereich 3						
5334	Wald	12.760	Nutzungsaufgabe Wald - Abzug Pufferbereich zu Wanderweg (25 m B x 50 m L) = verbleibende Fläche	12.760 1.250 11.510	1:3	3.837
gesamt		112.902				41.077

8. Eingriffs- / Ausgleichbilanzierung

Der wesentlichste Eingriff ergibt sich aus der Neuversiegelung vormals unversiegelter, überwiegend landwirtschaftlich genutzter Fläche in Höhe von etwa 44.099 m². Hinzu kommen der Verlust einer teilweise als Pferdekoppel genutzten, artenreichen Grünlandfläche im Osten des Plangebietes (etwa 9.300 m²) sowie des Gehölzstreifens entlang der westlichen Plangebietsgrenze (650 m²).

Weiterhin sind mit Umsetzung der Entwässerungsplanung auf dem Flurstück 5180/2 Eingriffe in eine bereits nach § 9 (1) Nr. 20 BauGB festgesetzte Fläche verbunden. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ist hier ein erhöhter Ausgleichsfaktor (1:2) anzunehmen.

Insgesamt ergibt sich somit ein landespflegerischer Ausgleichsbedarf von 54.275 m² (siehe nachfolgende Tabelle).

Eingriffe in Natur und Landschaft	Fläche [m ²]	Ausgleichs- faktor	Ausgleichsbedarf [m ²]
Neuversiegelung	44099	1	44.099
Verlust Grünland	9.278		
▪ Stellenweise artenreiches Grünland	6.871	1	6.871
▪ Pferdeweide mit Einzelgehölzen	2.407	1	2.407
Verlust Gehölze (West)	650	1	650
Eingriffe in eine Fläche nach § 9 (1) Nr. 20 BauGB	124	2	248
gesamt	54.151		54.275

Die o.g. Eingriffe können nach Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde am 10.02.2021 durch Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches wie folgt kompensiert werden:

Maßnahmen im Geltungsbereich	Gesamtfläche [m ²]	als Ausgleich anrechenbar	anrechenbare Fläche [m ²]
M1 - Begrünung und naturnahe Gestaltung des Lärmschutzwalls	2.794	100%	2.794
M2 - Begrünung und naturnahe Gestaltung der Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser	1.785	65% ⁴	1.160
M3 - Eingrünung zur freien Landschaft (Süd / Ost)	2.780	100%	2.780
M4 - Durchgrünung des Plangebietes	10.832	75% ⁵	8.124
M5 - Eingrünung nach Norden	2.944	80% ⁶	2.355
M6 - Erholungsgebiet Bruchwiesen	4.544	--	--
Sonstige Maßnahmen	--	--	--
gesamt	25.679		17.213

⁴ 65% der Fläche sind zu begrünen

⁵ Abzüglich sonstiger Nutzungen (u.a. Fußwege, Spielplatzflächen)

⁶ Abzüglich sonstiger Nutzung (hier: Fuß-/Radweg)

Weitere Eingriffe entstehen durch Aufschüttungen / Abgrabungen im Zuge der Herstellung eines Regenrückhaltebeckens sowie eines Lärmschutzwalls und durch die Umsetzung weiterer wasserwirtschaftlich erforderlicher Maßnahmen.

Durch eine naturnahe Gestaltung der Flächen für die Entwässerung und den Lärmschutz können die durch Aufschüttungen / Abgrabungen entstehenden Bodeneingriffe unmittelbar nach dem Eingriff und direkt vor Ort ausgeglichen werden.

Zudem gehen durch die Planung Einzelgehölze in den Randbereichen des Plangebietes verloren.

Die Auswirkungen durch den Verlust einzelner Gehölze sind im landschaftlichen Zusammenhang als nicht erheblich zu werten und können durch die geplanten Neupflanzungen von Bäumen und Sträuchern innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden. Zusammenhängende Gehölzstreifen im nordöstlichen sowie im westlichen Randbereich werden durch entsprechende Festsetzungen (siehe Maßnahmen M1, M3 und M5) dauerhaft erhalten und in die weitere Planung integriert. Ebenso werden die Biotopstrukturen innerhalb des Flurstücks 5180/2 durch entsprechende Maßnahmen (siehe M6) erhalten und geschützt.

Unter Anrechnung der o.g. Maßnahmen verbleibt ein Ausgleichsbedarf von etwa 37.062 m² (siehe nachfolgende Tabelle).

Berechnung des externen Ausgleichsbedarfs	Fläche [m²]
Eingriffe in Natur und Landschaft	54.275
Maßnahmen im Geltungsbereich	17.213
Differenz = Verbleibender Ausgleichsbedarf	37.062

Der verbleibende Ausgleichsbedarf kann durch Maßnahmen innerhalb der Teilgeltungsbereiche 2 und 3 erbracht werden. Die beiden Teilgeltungsbereiche haben eine Größe von insgesamt 112.902 m². Die anrechenbare Fläche beträgt 41.077 m².

Nach Abzug des erforderlichen Ausgleichsbedarfs verbleibt somit ein Überschuss von 4.015 m², der anderen gemeindlichen Vorhaben als Ausgleich zugeordnet werden kann. Der Überschuss soll in das Ökokonto der VG Oberes Glantal integriert werden.

Ausgleich in den Teilgeltungsbereichen 2 und 3	Fläche [m²]
Verbleibender Ausgleichsbedarf (nach Abzug der Maßnahmen im Teilgeltungsbereich 1)	37.062
Als Ausgleich anrechenbare Fläche in den Teilgeltungsbereichen 2 und 3	41.077
Differenz = Verbleibender Überschuss	4.015

9. Zusammenfassende Darstellung

Durch die vorliegende Bebauungsplanung sind erheblichen Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes mit einem Bedarf an landespflegerischen und grünordnerischen Maßnahmen zu erwarten.

Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser entstehen durch Neuversiegelung von Boden bedingt durch die Ausweisung von Allgemeinen Wohngebieten sowie durch die Erschließung des Gebiets und die Anlage von Stellplätzen.

Die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt können durch die Anlage eines Rückhaltebeckens sowie die Anlage von Mulden innerhalb der großzügig eingeplanten Grünzüge kompensiert werden. Die Herrichtung eines solchen Beckens sowie der Mulden stellt ebenso wie die Aufschüttungen eines Lärmschutzwalls im westlichen Bereich des Plangebietes (Grenze zum Schwimmbad) einen Bodeneingriff dar. Diese Eingriffe können jedoch durch naturnahe Gestaltungen / Bepflanzungen ausgeglichen werden.

Des Weiteren kommt es zum Verlust einzelner Gehölze, was durch die geplanten Neupflanzungen von Bäumen und Sträuchern innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden kann. Zusammenhängende Gehölzstreifen in den Randbereichen des Plangebietes werden in die Planung integriert und durch entsprechende Festsetzungen geschützt und somit dauerhaft erhalten.

Zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft sieht der Bebauungsplan verschiedene Maßnahmen zur Durch- und Eingrünung des Gebietes vor.

Ein Ausgleich innerhalb des Teilgeltungsbereichs 1 ist jedoch nur teilweise möglich, weshalb ein externer Ausgleichsbedarf verbleibt, der jedoch durch landespflegerische Maßnahmen in den Teilgeltungsbereichen 2 und 3 erbracht werden kann.

Nach Abzug des erforderlichen Ausgleichsbedarfs für den hier in Rede stehenden Bebauungsplan verbleibt ein Überschuss, der anderen gemeindlichen Vorhaben als Ausgleich zugeordnet werden kann. Der Überschuss soll in das Ökokonto der VG Oberes Glantal integriert werden.

10. Aufstellungsvermerk

Aufgestellt im Auftrag der Stadt Waldmohr
durch BBP Stadtplanung Landschaftsplanung PartGmbH

Dipl.-Umweltwiss. Charlotte Köhler
M. Sc. Alina Gilles (Ingenieurin Landwirtschaft und Umwelt)

Kaiserslautern, Juli 2022

11. Anhang

11.1 Pflanzlisten

Die hier aufgeführten Pflanzenarten sind eine Auswahl der wichtigsten Arten. **Die Listen sind nicht abschließend.**

Entscheidend für eine standortgerechte und ökologische Pflanzenauswahl ist die Verwendung von einheimischen Gehölzen. Es ist § 40 BNatSchG zu beachten, wonach ab dem 1. März 2020 nur gebietseigene Gehölze aus dem Vorkommensgebiet Nr. 4⁷ (Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben) zu verwenden sind.

Für Gartenflächen können durchaus auch Ziergehölze verwendet werden. Hierbei sollte darauf geachtet werden, dass möglichst robuste und einfach blühende Arten und Sorten gepflanzt werden, die vorzugsweise durch ihre Blüte, Frucht und Dornen/Stacheln besonderen Lebensraum für Vögel und Insekten bieten. Qualifizierte Baumschulen bieten hierzu Beratung an.

Angegeben sind weiter die Pflanzqualitäten gem. den Gütebestimmungen des BdB (Bund deutscher Baumschulen). Die grünordnerisch festgesetzten Pflanzungen sind mit der angegebenen Mindestqualität oder höher durchzuführen. In der Regel ist bei Gehölzpflanzungen ein Raster von 1,5 x 1,5 m einzuhalten bzw. 1 Strauch auf 2 m² zu rechnen.

Soweit der vorliegende Bebauungsplan nichts anderes regelt oder im Sinne des § 1 LNRG nichts anderes vereinbart wurde, ist auf die Einhaltung der Grenzabstände nach dem Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz (§§ 44 - 47) zu achten.

Bäume (ausgenommen Obstbäume):

- sehr stark wachsende Bäume:	4,00 m*
- stark wachsende Bäume	2,00 m
- alle übrigen Bäume	1,50 m

Obstbäume:

- Walnusssämlinge	4,00 m*
- Kernobst, stark wachsend	2,00 m
- Kernobst, schwach wachsend	1,50 m

Sträucher (ausgenommen Beerenobststräucher):

- stark wachsende Sträucher	1,00 m
- alle übrigen Sträucher	0,50 m

Beerenobststräucher:

- Brombeersträucher	1,00 m
- alle übrigen Beerenobststräucher	0,50 m

Hecken:

- Hecken bis zu 1,0 m Höhe	0,25 m
- Hecken bis zu 1,5 m Höhe	0,50 m
- Hecken bis zu 2,0 m Höhe	0,75 m
- Hecken über 2,0 m Höhe	einen um das Maß der Mehrhöhe größeren Abstand als 0,75 m

Diese Abstände verdoppeln sich an der Grenze zu landwirtschaftlich, gärtnerisch oder für den Weinbau genutzten Grundstücken.

*Ausgenommen sind sehr stark wachsende Baumarten in den Fällen des § 44 Nr. 1 a (Ausnahme: Pappel-Arten – Populus) und Nr. 2 a Wallnuss-Sämlinge, bei denen der 1,5-fache Abstand einzuhalten ist.

Diese Abstände verdoppeln sich an der Grenze zu landwirtschaftlich, gärtnerisch oder für den Weinbau genutzten Grundstücken.

11.1.1 Pflanzliste: Durch- / Eingrünung des Plangebietes

Bäume 1. Ordnung

Pflanzqualität: Hochstamm, 3xv, Stammumfang 12 bis 14 cm, mit Ballen

⁷ Gemäß „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze“ des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, 01/2012

<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn
<i>Fraxinus excelsior</i>	Esche
<i>Juglans regia</i>	Walnuss
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche

Bäume 2. Ordnung

Pflanzqualität: Heister, 2xv, Höhe 175 bis 200 cm

<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Malus silvestris</i>	Wildapfel
<i>Prunus avium</i>	Wildkirsche
<i>Pyrus pyraeaster</i>	Wildbirne

Sträucher

Pflanzqualität: Strauch, 2xv, Höhe 100 bis 125 cm

<i>Cornus sanguinea</i>	Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Haselnuss
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingrifflicher Weißdorn
<i>Euonimus europaeus</i>	Pfaffenhütchen
<i>Rosa canina</i>	Hundsrose
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Viburnum opulus</i>	Gemeiner Schneeball

11.1.2 Pflanzliste: Dachbegrünung

Die Dachbegrünung sollte mit einer niedrigbleibenden **Gräser-/Kräutermischung** für Dachflächen erfolgen, der Sedum-Sprossen zugegeben werden können. Hierbei sollte auf die geprüfte Mischung **RSM 6.1 Extensive Dachbegrünung** (Regelaussaatmenge: 5 g / qm) gemäß den Regelsaatgutmischungen der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL) zurückgegriffen werden. Diese garantieren eine ausgewogene Mischung mit standortgerechten Gräser- und Kräuterarten mit gutem Anwuchsergebnis. Der Ansaat können Sedum-Sprossen beigemischt werden.

Alternativ können auch „**Sedumteppiche**“ aus mindestens vier verschiedenen, flachwüchsigen Sedum-Arten, entweder durch Sprossenansaat oder als Flach- bzw. Kleinballenpflanzung, angelegt werden.

<i>Sedum album in Sorten</i>	Weißer Mauerpfeffer
<i>Sedum cauticola</i>	September-Fetthenne
<i>Sedum floriferum „Weihenst. Gold“</i>	Gold-Fetthenne
<i>Sedum hybridum „Immergrünchen“</i>	Mongolen-Fetthenne
<i>Sedum reflexum</i>	Tripmadam
<i>Sedum sexangulare</i>	Milder Mauerpfeffer
<i>Sedum spectabile „Herbstfreude“</i>	Große Pracht-Fetthenne

<i>Sedum spurium</i> in Sorten	Kaukasus-Fetthenne
<i>Sempervivum</i> -Hybriden	Dachwurz-Hybriden

11.1.3 Pflanzliste: Maßnahme Mex1 – Teilgeltungsbereich 2

Bäume 2. Ordnung

Pflanzqualität: Heister, 2xv, Höhe 100 bis 150 cm

<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Prunus avium</i>	Wildkirsche
<i>Pyrus pyraister</i>	Wildbirne
<i>Sorbus aucuparia</i>	Vogelbeere
<i>Sorbus domestica</i>	Speierling
<i>Sorbus torminalis</i>	Elsbeere

Sträucher

Pflanzqualität: Strauch, 2xv, Höhe 100 bis 125 cm

<i>Cornus sanguinea</i>	Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Haselnuss
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingrifflicher Weißdorn
<i>Euonimus europaeus</i>	Pfaffenhütchen
<i>Rosa canina</i>	Hundsrose
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Viburnum opulus</i>	Gemeiner Schneeball

11.2 Zuordnung der Maßnahmen nach öffentlichen und privaten Eingriffen

Die Zuordnung der festgesetzten landespflegerischen / grünordnerischen Maßnahmen orientiert sich an Art und Umfang der jeweiligen Eingriffe. Die errechnete maximal mögliche Versiegelung stellt dabei den am genauesten quantitativ erfassbaren Bereich, der sich auch hinsichtlich der Einteilung öffentlich - privat am besten differenzieren lässt, dar.

Differenzierung der Neuversiegelung	Fläche [m ²]	Anteil an Neuversiegelung [%]
öffentlich		31,40
Flächen für Ver- und Entsorgung (Entsäuerungsanlage)		
▪ Versiegelung in der Planung	1.099	
▪ Versiegelung im Bestand	730	
Neuversiegelung	369	0,84
Flächen für Ver- und Entsorgung (Grünfläche M6)		
▪ Versiegelung in der Planung	124	
▪ Versiegelung im Bestand	0	
	124	0,28
Verkehrsflächen		
▪ Versiegelung in der Planung	15.322	
▪ Versiegelung im Bestand	1.970	

Differenzierung der Neuversiegelung	Fläche [m²]	Anteil an Neuversiegelung [%]
Neuversiegelung	13.352	30,28
privat		68,60
Allgemeines Wohngebiet		
▪ Versiegelung in der Planung	31.047	
▪ Versiegelung im Bestand	793	
Neuversiegelung	30.254	68,60

Den zu erwartenden Eingriffen auf öffentlichen Grundstücksflächen wird jeweils ein Anteil von 31,40% an den Maßnahmen M1, M2, M3, M4 und M5 im Teilgeltungsbereich 1 sowie an den Maßnahmen in den Teilgeltungsbereichen 2 und 3 zugeordnet.

Den zu erwartenden Eingriffen auf privaten Grundstücksflächen wird jeweils ein Anteil von 68,60% an den Maßnahmen M1, M2, M3, M4 und M5 im Teilgeltungsbereich 1 sowie an den Maßnahmen in den Teilgeltungsbereichen 2 und 3 zugeordnet.

Weiteres regelt eine ggf. noch zu erlassende Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach § 135c BauGB.

11.3 Hinweise DIN-Vorschriften / technische Regelwerke und Vorschriften

- Soweit in den textlichen Festsetzungen auf DIN-Normen, sonstige technische Regelwerke und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse) Bezug genommen wird, können diese bei der Verbandsgemeindeverwaltung eingesehen werden.
- DIN-Vorschriften sind darüber hinaus zu beziehen über den Beuth-Verlag (Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 66, 10787 Berlin, www.beuth.de).

11.4 Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden

11.4.1 Gesetze

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674, 677) geändert worden ist
- **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist
- **Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)** vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist
- **Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), 5), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist
- **Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.09.2021 (BGBl. I S. 4458) geändert worden ist
- **Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG RLP)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.2015 (GVBl. S. 127), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.04.2022 (GVBl. S. 118) geändert worden ist

- **Landesnaturenschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LNatSchG RLP)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 583) geändert worden ist
- **Landesbodenschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LBodSchG RLP)** vom 25.07.2005, das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287) geändert worden ist

11.4.2 Fachpläne / Fachgutachten

- **RROP** - Regionaler Raumordnungsplan der Planungsgemeinschaft Westpfalz, Stand 2018
- **FNP** - Flächennutzungsplanung der Verbandsgemeinde Oberes Glantal, Stand 08/2017

11.4.3 Weitere Quellen

- **Artdatenportal** des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz (LfU RLP), Mainz unter
<https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=artdatenportal>, abgerufen 01/2021
- **ARTEFAKT** des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz (LfU RLP), Mainz unter
<http://www.artefakt.rlp.de/>, abgerufen 01/2021
- **ArtenAnalyse** der POLLICHIA - Verein für Naturforschung und Landespflege e. V., Neustadt an der Weinstraße unter
<http://www.artenanalyse.net/artenanalyse/>, abgerufen 01/2021
- **BfN** - Bundesamt für Naturschutz – Arten Anhang IV FFH Richtlinie unter
<https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie.html>, abgerufen 04/2019
- **Geoportal Boden RLP** des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB RLP), Mainz unter
http://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=19, abgerufen 01/2021
- **Geoportal Wasser RLP** – GIS Client des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz (MUEEF RLP), Mainz unter
<http://www.gda-wasser.rlp.de/GDAWasser/client/gisclient/index.html?applicationId=12588&forcePreventCache=14143139175>, abgerufen 01/2021
- **GDKE RLP** - Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Koblenz unter
<http://gdke-rlp.de/index.php?id=19106>, abgerufen 01/2021
- **HpnV** - Heutige potentielle natürliche Vegetation des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz (LfU RLP), Mainz unter
<https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=hpnv>, abgerufen 01/2021
- **LANIS RLP** - Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz (MUEEF RLP), Mainz unter

https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/, abgerufen 01/2021

- **Stadt Waldmohr** unter

<https://www.waldmohr.de/freizeit-vereine-unterk%C3%BCnft/bruchwiesenanlage/>, abgerufen 03/2022

- **VBS** - Planung vernetzter Biotopsysteme des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz (LfU RLP), Mainz unter

<https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=vbs>, abgerufen 01/2021